

**Einwendungen  
der Gemeinde Gorlosen  
im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung  
anlässlich des Genehmigungsverfahrens  
bezüglich der Errichtung und des Betriebes von 8 Windkraftanlagen  
im potentiellen Windeignungsgebiet Gorlosen, Gemarkung Strassen  
gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 19 III BImSchG**

*erstellt im Rahmen einer Arbeitsgruppe der Gemeindevertretung Gorlosen aus fachkundigen Einwohnern*  
Dipl. Agrar-Ing. Kathrin Heiden  
Juristin Doreen von Soosten  
Dr. rer. nat. Martin Eckert

**I. Bisherige Maßnahmen gegen WEA in Strassen**

Bereits vor gut 10 Jahren gab es erste Planungen zu einem Windprojekt im Bereich Gorlosen West. Damals gründeten Bürger aus den umliegenden betroffenen Dörfern, u.a. Strassen, eine Bürgerinitiative mit Sitz in Liepe (Bender) mit dem Ziel, Menschen und Natur vor den von Windenergieanlagen ausgehenden Beeinträchtigungen zu bewahren und das naturnahe Umfeld als Wohn- und Erholungsraum zu erhalten.

2013 fasste die Gemeindevertretung Gorlosen einen Beschluss, mit dem sie Windenergieprojekte auf dem Gemeindegebiet ablehnte.

Als nach der Wahl in 2014 die neue Gemeindevertretung Gorlosen anlässlich der Teilfortschreibung des Kapitels 6. 5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) feststellte, dass der alte Beschluss nur für den Ortsteil Dadow galt, spricht sich die Gemeindevertretung am 17.12.2014 erneut gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Gemeinde Gorlosen und ihren Ortsteilen aus (Drucksachenr.: Gv-18 47/2014). Begründet wird dieser Beschluss „mit allgemeinen Bedenken in Hinsicht naturschutzrechtlicher Belange sowie den Erhalt des touristischen Interesses hinsichtlich der Zerstörung des weiteren Landschaftsbildes (Öffentlicher Teil der Niederschrift über die 8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gorlosen am 17.12.2014).

Mit Beschlüssen vom 20.5.2015 und 17.5.2016 konkretisiert die Gemeindevertretung (Drucksachen-Nr.: Gv-18 10/2015 und Gv18 13/2016) mit den von Einwohnern der Gemeinde Gorlosen erarbeiteten Stellungnahmen im Rahmen der informellen Gemeindlichen Vorabbeteiligung und der 1. Stufe der Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg u.a. die Kriterien Landschaftsschutz (z.B. unzerschnittener landschaftlicher Freiraum südlich der K48, Schutzstatus Stufe 4, sehr hoch), Erholungs-/Feriengebiet, Tourismus (Bootsanleger mit Campingplatz Neu Göhren am Elde-Müritz-Kanal, diverse Ferienwohnungen, Reittourismus, alternative Übernachtungsangebote des sog. sanften Tourismus), Naturschutz (Schwarzstorch (Ciconia

nigra), Rotmilan (*Milvus milvus*), Zugkonzentrationskorridor für Kraniche (*Grus grus*), Graugänse (*Anser anser*) und Schwäne (*Cygnii spp.*), Fledermäuse (*Microchiroptera*) am Waldrand), Gesundheit der Anwohner (Emissionen, Infraschall).

Am 8.7.2015 beschließt die Gemeindevertretung „die Einleitung eines Verfahrens zur Ausweisung eines ruhigen Gebietes auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Gorlosen (Aufstellungsbeschluss TOP 6 Öffentliche Niederschrift der 4. Sitzung der Gemeindevertretung Gorlosen am 8.7.2015), um Bürgern und Erholung Suchenden die vorhandene Ruhe zu erhalten und die Gemeinde für Touristen und Zuzügler aufzuwerten. Leider wurde am 14.4.2016 unerwartet und entgegen der mit einem Fragebogen erhobenen Bürgermeinung die Bereitstellung des Lärmaktionsplanes an die betroffenen Planungsträger mit knapper Mehrheit der Gemeindevertreter abgelehnt (Drucksachen-Nr.: Gv-18 07/2016).

Die Gemeindevertretung verabschiedete am 4.10.2017 (Drucksachen-Nr.: Gv-18 15/2017) im Rahmen der Selbsteinschätzung der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde (Gemeinde-Leitbildgesetzes) das von einer Arbeitsgruppe aus Gemeindevertretern und Bürgern erarbeitete Zukunftskonzept der Gemeinde Gorlosen, das für die weitere Entwicklung konkret auf Tourismus und insbesondere Zuzug zwecks naturnahem und ruhigem Wohnen und Arbeiten im Grünen, Home Office, Wohngebiet für Mitarbeiter der Betriebe an der A14 setzt und deswegen auch die Fortführung des Verfahrens zur Einführung eines Ruhigen Gebietes Gorlosen festschreibt. Eine Arbeitsgemeinschaft erarbeitet seitdem in Zusammenarbeit mit dem Amt Grabow und dem LUNG (zuständige Behörde für sog. Lärmaktionspläne, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Dezernat 510 - Lärm, physikalische Faktoren, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, Herr Hermann Lewke, Telefon: 03843 / 777 - 510, hermann.lewke@lung.mv-regierung.de) mittlerweile die notwendigen Verfahrensunterlagen. Eine verfahrensrelevante weitere Öffentlichkeitsbeteiligung fand mit sehr hoher Bürgerbeteiligung bereits am 28.9.2018 in Boek statt.

Die Gemeinde Gorlosen setzt sich also seit langem für den Erhalt der natürlichen Ressourcen der Gemeinde ein. Sie ist gegen Atomkraft und unterstützt die sog. Energiewende und den Ausbau erneuerbarer Energien (Biogasanlage, dezentrale Solaranlagen), aber unter besonderer Beachtung des Schutzes der Einwohner und Natur (Vorsorgeprinzip), dem Erhalt der Rückzugsräume für Mensch (Naherholungsgebiet, Rückzugsraum für die Städter aus Hamburg und Berlin) und Tier.

In der Gemeindevertreterversammlung vom 26.4.2018 verweigerte die Gemeinde Gorlosen ihr Einverständnis zu dem hier zugrunde liegenden Windenergieprojekt (Gv-18 09/2018) und zeigte Beeinträchtigungen diverser Schutzgüter durch die geplanten Windenergieanlagen (WEA) im potentiellen Windeignungsgebiet Wanzlitz auf (Gv-18 07/2018).

Diese Haltung/Überzeugung fortsetzend und in dem Bemühen, den tatsächlich naturnahen und ökologisch vielfältigen Zustand des Untersuchungsgebietes (UG) aufzuzeigen, wendet sich die Gemeinde Gorlosen nun erneut im konkreten Genehmigungsverfahren bzw. der in diesem Zusammenhang durch zu führenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gegen die Errichtung und den Betrieb von 8 Windkraftanlagen im potentiellen Windeignungsgebiet 28/18 Gorlosen Gemarkung Strassen (pot. WEG Strassen).

Ziel der Gemeinde Gorlosen ist es weiterhin und insbesondere im Hinblick auf die in diesem Jahr beginnende neue Legislaturperiode der Gemeindevertretung den ländlichen Raum als Wohn-, Arbeits- und Erholungsumfeld attraktiv zu halten bzw. als Teil der Metropolregion Hamburg diese Attraktivität zu erhöhen und die Gemeinde entsprechend des entwickelten Konzeptes weiter zukunftsfähig zu machen.

Die Einwendungen orientieren sich –soweit möglich und zielführend- an der Gliederung des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVP-Bericht).

## **II. Methodik**

§ 16 UVPG i.V.m. Anlage 4 legt den Inhalt einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) fest.

Der Beschreibung des Vorhabens folgt eine Raumanalyse des Vorhabengebietes und Bewertung des Ist-Zustandes, darauf die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Bau und Betrieb des Vorhabens. Die Bewertung erfolgt jeweils verbal-argumentativ. Sowohl die Bewertung des vorgefundenen Ist-Zustandes als auch die der zu erwartenden Beeinträchtigungen werden in einer 5-stufigen Skala von sehr gering (I) bis sehr hoch (V) erfasst. Dabei begründet die Bewertung des Ist-Zustandes die *Schutzwürdigkeit* und diese wirkt sich in der Konfliktanalyse auf die Bewertung der *Beeinträchtigungsintensität* aus (vgl. S. 5 UVP-Bericht).

Auswirkungen auf Schutzgüter sind grundsätzlich so gering wie möglich zu halten bzw. zu vermeiden (vgl. S. 5 UVP-Bericht).

Aus dieser Priorisierung folgt die Pflicht zur Alternativenprüfung gemäß § 16 I Nr.6 UVPG.

Zur Anfertigung des UVP-Berichtes wurden vorhandene Daten- und Informationsgrundlagen aus den Gutachten zur UVP, Berichten und dem Internet verwendet (vgl. S. 12 Abs. 2 UVP-Bericht).

## 1. Ist-Zustand

Bei der Analyse des Ist-Zustandes des Untersuchungsgebietes (UG) wird von einer überwiegend **intensiv-landwirtschaftlichen Bewirtschaftung** ausgegangen. Das gesamte Eldeniederungsgebiet wird von Eldena bis zur Landesgrenze zu Brandenburg allerdings ökologisch bewirtschaftet. Das Gebiet zwischen dem pot. WEG Strassen bis nach Grittel wird von den Gritteler Landwirten Kröcher, Epmeier und Albs bewirtschaftet. Diese betreiben alle ökologische Landwirtschaft und sind bio-zertifiziert (zu dem Betrieb von Karsten Kröcher siehe <https://www.landwirtschaft-artenvielfalt.de/betrieb/15/>, Anlage 1).

Die Einstufung als industriell geprägte Ackerwirtschaft mit verdichteten Böden durch Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und unter langfristigem Einsatz von Pestiziden und Düngern (§.14 letzter Absatz des UVP-Berichtes) zieht sich wie ein roter Faden durch den gesamten Bericht (s. 12, 15 unten, 18 Abs. 2 und 3, 21 Tabelle 2.4, 23 Abs. 2, 7, 8, S.29, 66 Abs. 6, 96 Abs. 2, 103 letzter Absatz, 115 Abs. 6 UVP-Bericht). Die Flächen des UG werden aufgrund der angeblichen Nutzung als monoton und artenarm eingestuft (§. 48 Abs. 2, 50 UVP-Bericht) und infolgedessen mit geringer Schutzwürdigkeit bewertet. So wird z.B. die Lebensraumfunktion für Pflanzen und Biologische Vielfalt auf gering herabgestuft (§. 51, 52 Abs. 4 UVP-Bericht), die Habitatqualität für Mäusebussarde und Rotmilane auf mittel (§. 39, 40 letzter Absatz), die Beeinträchtigung der Ackerbiotope insgesamt auf gering (§. 93 Abs. 1 UVP-Bericht). Bei der Abwägung zwischen Bodenschutzbelangen und wirtschaftlichen Interessen beim Bau und Betrieb der WEA wird die intensive Ackerwirtschaft als Argument zugunsten der wirtschaftlichen Interessen und gegen den Schutz der Fläche vor Bebauung eingesetzt und infolge dessen werden die anlagebedingten Auswirkungen als gering eingestuft (§. 63 Abs. 5 UVP-Bericht). Auch auf die Bewertung des gesetzlich geschützten permanenten Kleingewässers (BIOTA 2017a, S. 16 unten) wirkt sich die fehlerhafte Unterstellung der intensiv-landwirtschaftlichen Bewirtschaftung aus, da rechtlicher Schutzstatus und Vorbelastungen die Schutzwürdigkeit begründen.

Zum Nachweis der geringen Schutzwürdigkeit des UG werden zusätzlich die infrastrukturelle Vorbelastung durch **Verkehrswege**, insbesondere die K48 sowie die „stark befahrene Landstraße L07 zwischen Gorlosen und Eldena“ (§. 12 Abs. 3 UVP-Bericht) herangezogen. „ So ergibt sich durch die landwirtschaftliche Nutzung und den Straßenverkehr ein Nährstoffeintrag bzw. eine Schadstoffbelastung, welche die vorhandene Vegetation ohnehin negativ beeinflussen.“ So der UVP-Bericht auf S. 96 Abs. 3. Mit dieser Begründung wird die Beeinträchtigung durch den Flächenverbrauch als gering bewertet. Die Annahme einer starken Vorbelastung durch Straßen bzw. Verkehr im UG schlägt sich auch bei der Bewertung der Wechselwirkungen nieder (§. 56 Abs. 4 und 5 UVP-Bericht).

Tatsächlich ist die K48 ein unversiegelter Verbindungsweg, der kaum befahren wird (S. 12 Abs. 3 UVP-Bericht, Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Gorlosen, Referenznr. etc. s. S. 6 UVP-Bericht).

Die Landesstraße L 07 von Eldena durch Strassen und Gorlosen nach Lenzen ist im Vergleich mit anderen Landesstraßen nur sehr gering befahren. Dies hat eine Verkehrszählung ergeben (Verkehrsmengenkarte M-V 2015, Anlage 1 und 2). Die Anzahl der gezählten Fahrzeuge (510 pro Tag) liegt sogar unter der für Gemeinde- oder Kreisstraßen angesetzt zur Identifizierung von Ruhigen Gebieten mit einer durchschnittlichen Schallbelastung von weniger als 35 Dezibel. Die Landstraße L07 ist also objektiv wenig befahren und ruhig.

Begriffe und Fakten werden in dem Bericht je nach Bewertungsziel unterschiedlich gewählt und eingesetzt, um subjektiv wertend zu einer möglichst geringen Schutzwürdigkeit und Beeinträchtigung der Schutzgüter zu kommen und dieses objektiv und argumentativ wirken zu lassen (vgl. S. 19 Abs. 1, S. 50 Abs. 1, S.65/66, S 51 unten).

Da solche fälschlicherweise angenommenen Vorbelastungen negativ auf die Bewertung der Schutzwürdigkeit durchschlagen (vgl. S. 5 UVP-Bericht), sind die Bewertungen insgesamt zu überprüfen und neu vorzunehmen. Es ist eine Nachbesserung des UVP-Berichtes i.S.d. § 16 VII UVPG zu veranlassen.

## 2. Widersprüche

Eine ausschließlich verbale Analyse und Bewertung wäre subjektiv und ihr Ergebnis allein dem Berichtersteller und seinem Auftraggeber überlassen bzw. verpflichtet. Deswegen kommt bei dieser Methode den mit Fakten hinterlegten Argumenten eine sehr hohe Bedeutung zu. Wird bei dieser Methode widersprüchlich gearbeitet oder werden keine Fakten angegeben, ist die gesamte Bewertung schließlich fehlerhaft zustande gekommen.

Im UVP-Bericht kommt es bei der verbal-argumentativen Bewertung der Schutzwürdigkeit und Beeinträchtigung diverser Schutzgüter zu widersprüchlicher, teils konträrer Verwendung derselben Argumente und Begriffe.

Als Beispiele seien hier die Ausführungen zu dem gesetzlich geschützten **Kleingewässer**, den **Fledermäusen** und den **Mastfüßen** angeführt.

Angeblich befindet sich *keine* der geplanten Anlagen in unmittelbarer Nähe eines geschützten Biotops (vgl. S. 9 UVP-Bericht). Das gesetzlich geschützte (laufende Biotop-Nr. LWL13057) stehende **Kleingewässer** mit Ufervegetation liegt 130 m (S. 93 Abs. 3 UVP-Bericht) oder 140 m (S. 16 letzter Absatz UVP-Bericht) oder ca. 100 m von dem Fundament der WEA 2 entfernt. Bei einem Rotordurchmesser von 142 m (S. 1 UVP-Bericht) dreht sich das Windrad quasi über, aber bestimmt in

unmittelbarer Nähe des Gewässers. Da das UG insgesamt ein attraktives Nahrungshabitat für Milane (S. 32 Abs. 6, S. 52 Abs. 4 letzter Satz UVP-Bericht) und Kraniche darstellt und für letztere das Kleingewässer auch als Bruthabitat genutzt werden könnte (S. 35 Abs. 2 UVP-Bericht) und die durch die Bewegung der Rotoren entstehenden optischen Störreize die Tiere beeinträchtigen (S. 96 Abs. 3 UVP-Bericht), wird es zu erhöhten Schlagopferzahlen kommen (vgl. auch S. 92 Abs. 2, S. 109 Abs. 3 UVP-Bericht). Das Kleingewässer hat außerdem eine bedeutende Funktion als Trinkwasservorrat für die gesamte Fauna (S. 18 Abs. 6 UVP-Bericht), so dass für diese insgesamt negative Wirkungen durch die sich in unmittelbarer Nähe des Kleingewässers befindende WEA 2 zu befürchten sind (vgl. S. 86 Abs. 3 UVP-Bericht).

Im Übrigen bezeichnet der UVP-Bericht das als gesetzlich geschütztes Biotop (S. 9 letzter Absatz) eingeführte stehende Kleingewässer mal als künstlich angelegt, anthropogen und naturfern (S. 19 Abs. 1, S. 65 letzter Absatz, S. 50 Abs. 1, S. 66 Abs. 6/7, 67 Abs. 3, S. 94 Tabelle) bzw. ohne natürliche Strukturen (S. 18 Abs. 4), um an anderer Stelle die Habitatqualität des UG, z.B. für Fledermäuse, wegen des vorhandenen Biotopverbundes als sehr gut zu bewerten (S. 44 Abs. 2 UVP-Bericht). Wenige Seiten später wird im Zusammenhang mit der Lebensraumfunktion und der biologischen Vielfalt von „fehlender Biotopverbundenheit zwischen den einzelnen Biotopen“ ausgegangen (S. 51 Abs. 6 UVP-Bericht) und abschließend eine zusätzliche Ausgleichszahlung für die mittelbaren Beeinträchtigungen des geschützten Biotops mit 2.065,06 qm Flächenäquivalenten bestimmt (S. 111 Abs. 1 UVP-Bericht).

Ein Fledermausgutachten liegt nicht vor, obwohl die WEA entlang der Waldkante eines größeren Waldgebietes mit langen Waldaußen- und Waldinnenrändern, Hecken, Baumhecken und Feldgehölzen sowie den Baum- bzw. Gehölzbeständen des Kleingewässers geplant sind und diese somit mitten in einem idealen Habitat für **Fledermäuse** errichtet werden sollen (so auch der UVP-Bericht auf S. 44 Abs. 2). Der Ist-Zustand wird nicht erfaßt, sondern ersatzweise eine Potentialanalyse vorgenommen, um die Auswirkungen der WEA auf die Fledermauspopulation zu bewerten (S. 43 Abs. 2 UVP-Bericht). Die Habitatqualität wird anfangs als sehr hoch bewertet, dann wird diese aber wegen der Kollisionsgefahr der Fledermäuse mit Fahrzeugen auf der K48, der aufgrund der Straße angenommenen Verminderung der Natürlichkeit des Habitats, der Steigerungsfähigkeit der Vielfältigkeit der Strukturen und Artenarmut (Habitatnutzung und Artspektrum = mittlere Schutzwürdigkeit, aber S. 45 unten UVP-Bericht: hohe Diversität von Fledermausarten) nur eine hohe Schutzwürdigkeit zugestanden (S. 44/45 UVP-Bericht). Trotz des betriebsbedingten Risikos für hohe Schlagopferzahlen durch den Standort am Waldrand (NABU), die Beleuchtung, Wärme im Bereich des Rotors/der Fundamente (Insekten, vgl. S. 90 UVP-Bericht), kommt Tabelle 29 im Ergebnis zu einer geringen Beeinträchtigungsintensität der Fledermäuse durch die Errichtung und den Betrieb der WEA. Dies liegt einerseits daran, dass die Vorbelastung durch die K48 auch hier falsch bewertet wird (s. oben) und dies zu einer Herabstufung der

Habitatnutzung führt; andererseits daran, dass die kurzfristigen als sehr gering bis mittel eingestuftten Beeinträchtigungen während der Anlagenerrichtung dem andauernd bestehenden Kollisionsrisiko (S. auch S. 45 unten UVP-Bericht: ...verfügt das Gebiet über mehrere schlagopfergefährdete Arten.) gleichgestellt werden. Die Auswirkungen von Schall-, Druck- und Lichtreizen werden schließlich für alle Säugetiere, vor allem auch Fledermäuse, als gering bewertet, weil die Auswirkungen noch nicht sicher erforscht sind (S. 96 letzter Absatz UVP-Bericht). Auf Seite 90 des UVP-Berichtes wird allerdings das Barotrauma (Druckverletzung) als Todesursache für Fledermäuse anerkannt (S. 90 Abs. 4).

Die Bewertung der Beeinträchtigungsintensität der Fledermäuse ist völlig widersprüchlich. Einige Wirkfaktoren entsprechen nicht der Realität. Die vorgeschlagenen Abschaltzeiten (S. 109 unten UVP-Bericht) zur Vermeidung/Verminderung der Beeinträchtigungen/Schlagopfer scheinen bereits in die Bewertung mit einbezogen worden zu sein. Aufgrund der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen gerade für schlagopfergefährdete Arten sind nähere Untersuchungen bzw. ein Gutachten notwendig (§ 15 Abs. 1 UVPG, S. 92 Abs. 4 UVP-Bericht).

Auf Seite 85 Absatz 7 des UVP- Berichtes werden als Vorteile der WEA bereichernde Strukturen wie Ruderalsäume und extensiv genutzte Kleinflächen als Brut- und Nahrungshabitate von Vögeln angeführt, die an **Mastfüßen**, Zuwegungen und auf Kranstellflächen entstehen sollen. An anderer Stelle wird zum Schutz von Greifvögeln, insbesondere Rotmilanen und Mäusebussarden, als Vermeidungsmaßnahme die pflanzlich unattraktive Gestaltung von Mastfußbereichen verlangt, da diese andernfalls attraktive Nahrungsflächen darstellen (S. 109 Abs. 3 UVP-Bericht). Beides zusammen lässt sich wohl kaum umsetzen.

Auch aufgrund der Widersprüchlichkeit des Berichtes ist eine Nachbesserung des UVP-Berichtes i.S.d. § 16 VII UVPG und die Beibringung eines Fledermausgutachtens zu veranlassen.

### 3. Alternativenprüfung

§ 16 UVPG legt den Mindestinhalt eines UVP-Berichtes fest. Dazu gehört entsprechend Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes auch die Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind.

Der vorliegende UVP-Bericht verzichtet auf die Alternativenprüfung, weil die geplanten WEA innerhalb eines **festgelegten Eignungsgebietes** errichtet werden sollen, solche Eignungsgebiete zur Windenergiegewinnung bestimmt sind und außerhalb dieser Konzentrationsbereiche erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern nicht ausgeschlossen werden können (vgl. S. 5/6 UVP-Bericht). Der Bericht zieht dann aus der Festlegung des Teilraumes als WEG den Schluss, dass die Errichtung von WEA dort als umweltverträglich anzusehen ist (S. 6 Abs. 1 Satz 2 UVP-Bericht, UMWELTPLAN 2018).

Der Planungsverband Westmecklenburg hat in der 56. Verbandsversammlung (VV) am 10.5.2017 als Reaktion auf das Urteil des OVG Greifswald (im Verfahren WKA Kladrum – Plan 8 gegen STALU WM; Aktenzeichen: 3 L 144/11 vom 31.1.2017) als Zwischenschritt der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes eine Verfestigung des bis dahin abgewogenen Planungsstandes beschlossen, um der Unteren Landesplanungsbehörde befristete Untersagungen einzelner Vorhaben außerhalb von potentiellen WEG zu ermöglichen, eine fortschreitende „Verspargelung“ der Landschaft parallel zu der Regionalplanung und deren Aushebelung bzw. Überholung zu verhindern (VV-02/17).

Am 05.11.2018 hat die 59. VV des Regionalen Planungsverbandes (RPV) Westmecklenburg außerdem beschlossen, die Abwägungsdokumentation über die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens freizugeben (<https://www.westmecklenburg-schwerin.de/de/start/teilfortschreibung-des-regionalen-raumentwicklungs-programms-westmecklenburg-rrep-wm-kapitel-6-5-e/>).

Das Gebiet Nr. 28/18 (Strassen/Gorlosen West) entstammt der Karte der Gebietskulisse dieser 1. Beteiligungsstufe.

Es handelt sich dabei um ein sog. „verfestigtes Ziel in Aufstellung“, wurde aber noch nicht als WEG *festgelegt*. Der Beschluss der VV bietet *keine* rechtliche Grundlage für eine vorzeitige/vorgezogene Umsetzung geplanter Projekte. Das Urteil des OVG Greifswald erging *nicht* in einem Normenkontrollverfahren, so dass der RREP WM *nicht* aufgehoben ist (vgl. Protokoll der 57. VV des RPV WM, S. 5).

Mit der Verabschiedung der Abwägungsdokumentation der 1. Beteiligungsstufe hat die 59. Verbandsversammlung am 05.11.2018 beschlossen, den überarbeiteten Entwurf des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg sowie den dazugehörigen Entwurf des Umweltberichts für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens freizugeben. Vom 5.2.-10.4.2019 können die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg und zum dazugehörigen Entwurf des Umweltberichts Stellung nehmen.

Frühestens nach Abschluss dieser 2. Beteiligungsstufe wäre das WEG Gorlosen West/Strassen *festgelegt*. Aber auch ein von der VV des Planungsverbandes beschlossenes WEG bescheinigt nicht per se die Umweltverträglichkeit der Errichtung von WEA in dem Gebiet.

Im Verfahren der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie zur Aktualisierung der Ausweisung von WEG werden Kriterien und Bewertungsmaßstäbe aufgestellt, anhand derer schließlich eine Gebietskulisse mit Eignungsgebieten entsteht. Kri-



terien und Bewertungsmaßstäbe erfassen einige Umweltaspekte, aber nicht alle. Es bleiben viele, die konkret im Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. So erfasst der Planungsverband Westmecklenburg mangels flächendeckender Kartierung der Rotmilanhorste die Rotmilanvorkommen über sog. Dichtezentren und macht diese zur Grundlage bei der Erstellung der Gebietskulisse. Bei WEG außerhalb von Dichtezentren werden bestehende Milanhorste trotzdem im Genehmigungsverfahren relevant.

Ein weiteres Argument dafür, dass es keine **vernünftige Alternative** zur Errichtung der Anlagen in einem WEG gibt, wird in der nach Anwendung der Restriktions- und Ausschlusskriterien nur begrenzt zur Verfügung stehenden Fläche gesehen (S. 5/6 des UVP-Berichtes).

Dieses Argument gründet auf der politischen Entscheidung der Landesregierung, die Energiewende Strom basiert durchzuführen, MV zum führenden Stromexportland zu machen und der sich anschließenden Rechtsprechung, „der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen“.

Eine ausdrückliche gesetzliche Festlegung, dass und wie der Windenergie „substantiell“ Raum zu verschaffen ist, gibt es nicht.

„Substantiell“ bedeutet sprachlich „wesentlich, maßgeblich“.

Als Maßstab kommt das Verhältnis zwischen den Größen der ausgewiesenen und der (Gesamt-) Landes- bzw. Planungsfläche in Betracht.

Die regional-planerischen Festsetzungen müssen auf Planungsebene die Grundlage dafür schaffen, dass sich WEA tatsächlich umsetzen lassen. Wenn die Kriterien dazu rechtskonform begründet und verbindlich ausgestaltet oder gerechtfertigt sind, wird die „Substanz“ des für Windenergie verfügbaren Raumes nicht beeinträchtigt. Entscheidend ist allein die rechtskonforme Planung, die dann quasi zwangsweise zu einer substantiellen Raumverschaffung führt. Eine bestimmte Mindestfläche für Windenergie wird dabei *rechtlich* nicht verlangt. Die „2 % der Landesfläche MV-Forderung“ ist eine politische. Politische Ziele bleiben im Genehmigungsverfahren von technischen Anlagen außer Betracht. Dort ist unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und der einschlägigen Gesetze etc. zu prüfen, ob und wie stark Menschen und Umwelt beeinträchtigt werden und ob und wie das verhindert oder gemindert werden kann (vgl. dazu insgesamt Sebastian Willmann, Koordinierungsstelle Windenergierecht, Skript/Referat zu „Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern – Regionalplanung, Bürgerbeteiligung und mehr.“ Auf der Fachtagung Windenergie Anfang 2015 in Schwerin, veröffentlicht auf [www.dombert.de](http://www.dombert.de)).

„Juristisch“ und faktisch ist der Windenergie damit „substanziell“ Raum verschafft, wenn die VV des RPV Westmecklenburg nach Abwägung der Öffentlichkeitsbeteiligungen den RREP Kapitel 6.5 Energie unter Ausweisung von WEG beschließt.

Nicht in jedem schließlich ausgewiesenen WEG müssen WEA errichtet werden. Falls es relevante Einwendungen gegen den Bau von WEA gibt, kann eine vernünftige Alternative darin bestehen, weniger, niedrigere, andere Typen, leistungsschwächere, WEA zur regionalen Versorgung oder auch gar keine in dem Gebiet zu planen und zu errichten. „Marlene“ aus MV ist z.B. ein Windrad, das in diesem Sinne eine echte Alternative darstellt (Anlage 3, <https://www.elegant-energy.com/>). Relevanz entfalten dabei insbesondere die WEA des geplanten Gebietes, die mehrere Schutzgüter dauerhaft beeinträchtigen. Ausführungen zur Relevanz sind bei den Einwendungen zu den einzelnen Schutzgütern zu finden.

Eine Alternativenprüfung ist vorzunehmen.

#### **4. Recherche, Unterlagen**

Gemäß § 16 V UVPG muss der UVP-Bericht den gegenwärtigen Wissensstand und gegenwärtige Prüfmethode berücksichtigen und die Angaben enthalten, die der Vorhabenträger mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann.

Bei der Analyse des Ist-Zustandes der Fledermaus- und Amphibien-, Reptilienpopulation muss eine Potentialanalyse vorgenommen werden, da keine oder sehr veraltete Daten vorliegen (S. 46 UVP-Bericht). Die Angaben zum Infraschall sind auch veraltet (S. 58/59 UVP-Bericht).

Auch die Verfasser dieser Einwendungen haben vorhandene Daten- und Informationsgrundlagen aus den Gutachten zur UVP, dem UVP-Bericht, weiteren Berichten und dem Internet verwendet. Im Internet können auch Nachweise zu der ökologischen Bewirtschaftung des UG sowie das Zukunftskonzept der Gemeinde Gorlosen (<https://www.grabow.de/index.php/die-gemeinden/109-gemeinde-gorlosen/infos-aus-der-gemeinde-gorlosen/249-gemeindevertretung-gorlosen>) gefunden werden.

Zusätzlich hat die Gemeinde Gorlosen im März 2016 zur Analyse des Ist-Zustandes des Schutzgutes „menschliche Gesundheit“ eine wissenschaftlich begleitete Feldstudie/Befragung unter den Bürgern der Gemeinde durchgeführt ([http://www.janusseite.de/RU\\_GE\\_EA03.pdf](http://www.janusseite.de/RU_GE_EA03.pdf)).

Etwa 80 % der Einwohner bestätigten, dass sie zur Entspannung oder Erholung eine ruhige Umgebung benötigen. Dementsprechend würden sich auch rund 60 % der Einwohner gegen die Installation neuer Projekte wehren, die mit einer Lärmzunahme verbunden wären. Jeweils über 80 % aller Einwohner sind einerseits der Meinung in der Gemeinde Gorlosen in einem ruhigen Gebiet zu wohnen

und andererseits, dass es unbedingt erforderlich ist, diesen Raum wegen seiner positiven Einwirkung auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden zu schützen. 83 % aller Einwohner bestätigen, dass Besucher aus fremden Gegenden ihren jeweiligen Aufenthaltsort in der Gemeinde als „ziemlich ruhig“ oder „auffällig ruhig“ empfinden.

Es folgen Einwendungen zu den Schutzgütern Mensch, Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Tiere, (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien), Lebensraumfunktion und Biologische Vielfalt.

### **III. Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

#### **1. Ist-Zustand**

Die Gemeinde Gorlosen liegt im Landschaftsgebiet der Elbniederung und Griesen Gegend ungefähr in der Mitte der Städte Ludwigslust, Grabow, Lenzen und Dömitz. Der naturnahe Charakter ist geprägt durch ausgedehnte, zusammenhängende Waldflächen, dem weit über dem Landesdurchschnitt liegenden Waldanteil von 33 %, Feldern und Grünland. Generell handelt es sich um ein Gebiet von hoher Biodiversität, das sich vor allem durch naturnahe Bach- und Flussläufe (z.B. renaturierte Alte Elde), Feuchtgebiete, nachhaltig agrarwirtschaftlich genutzte Flächen, Trinkwasser- und Naturschutzgebiete, wenig gewerbliche und fehlende industrielle Einrichtungen mit insgesamt dünner Besiedelung auszeichnet.

Das Gebiet ist infrastrukturell gering erschlossen und geprägt durch wenig befestigte Wege und Waldwege. Die Landesstraße L 07 von Eldena durch Strassen und Gorlosen nach Lenzen ist im Vergleich mit anderen Landesstraßen nur sehr gering befahren und ruhig (siehe oben); ebenso die unbefestigte K48 von Strassen nach Neu Göhren.

Es gibt in der Gemeinde landwirtschaftliche Betriebe, aber auch ca. 40 Betriebe von Einzelunternehmern, Gewerbetreibenden und Freiberuflern, die von zu Hause aus arbeiten, außerdem Pendler. In der Landwirtschaft arbeiten gemessen an der Einwohnerzahl nur sehr wenige. Die Ortsteile sind Wohnhaus bzw. Eigenheim geprägt. Einige Städter bewohnen zeitweilig Wochenendhäuser, um hier Ruhe und Erholung zu finden. Insbesondere die Ruhe schätzen auch viele Einwohner (siehe oben), die ihre Wohnorte nicht jeden Tag zum Arbeiten verlassen, außerdem Rentner und Pensionäre.

Das UG ist umgeben von Natura 2000-Gebieten (vgl. S. 9 UVP-Berichtes) und Landschaftsschutzgebieten (vgl. S. 10 UVP-Bericht). Das Forschungsprojekt „Regiobranding - Branding von Stadt-Land-Regionen durch Kulturlandschaftscharakteristika“ für die Region Griesen Gegend-Elbe-Wendland läuft seit 2015 und fin-

det nun Ende Januar 2019 seinen Abschluss mit dem Online Portal Elbe505.de (<https://www.kreis-lup.de/leben-im-landkreis/regionalentwicklung/regiobranding/>). Bei der Überarbeitung des RREP von 2011 wurde das Gebiet vom Landwirtschaftlichen Vorranggebiet zum Landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet neu eingestuft und der Landwirtschaft damit für die zukünftige Entwicklung weniger Bedeutung beigemessen. Rundherum liegen Tourismusräume (Elbtalaue, Griese Gegend, Grabow) und Tourismusedwicklungsräume. Da die Einstufung als Tourismusraum über die vorhandene Hotel-Bettenzahl vorgenommen wurde, werden die Ansätze des sanften und alternativen Tourismus in Gorlosen dabei nicht sichtbar (Ferienwohnungen auf Reiter- und Bauernhöfen z.B. von Epmeiers, Albs in Grittel, besondere Unterkünfte in Bauwagen etc., private Fremdenzimmer). Gorlosen liegt an der Elde-Müritz-Wasserstraße. Dort gibt es 2 Campingplätze mit Bootsanlegern (Neu Göhren, Eldena) und sogar einen kleinen Hafen (Marina in Eldena). Die landschaftlichen Gegebenheiten des UG haben zur Entwicklung eines Reitwegenetzes geführt. Die Familie Angelbeck (OT Stuck der Gemeinde Eldena) führt im UG jährlich große Distanzritt-Veranstaltungen mit bundesweiter und internationaler Beteiligung durch. Die Gemeinde Gorlosen ist im länderübergreifenden Fern-Reitwegenetz des „Gestütsweges Redefin – Neustadt/Dosse“ eingebunden. Es gibt Übernachtungsmöglichkeiten für Pferde und Reiter. Es gibt viele einheimische Jäger, deren Jagdgäste in privaten Fremdenzimmern übernachten. Als Teil des Leitprojektes „Erlebnistouren“ der lokalen Aktionsgruppe LEADER „SüdWestMecklenburg“ entstand die App „Entdecker Routen“ mit 8 Fuß- oder Radtouren in unserer Region (<https://www.entdecker Routen.org/app-stores/>). Das „Forum Radfahren 2018“ im März in Ludwigslust hatte u.a. das Ziel, diese Rad-Wegeleitung zu erweitern (vgl. auch das Zukunftskonzept der Gemeinde Gorlosen). Außerdem liegt Gorlosen im „Hinterland“ des Fernradwanderweges „Elberadwanderweg“. Elde-Müritz-Wasserstraße und Alte Elde werden von Kanu- und Kajakfahrern genutzt. Allein runden das Bild ab.

Das UG wird insgesamt als sehr ruhig wahrgenommen. Dies bestätigt auch die wissenschaftlich begleitete Feldstudie. Hinsichtlich der Schallimmissionswerte weist die Studie im Bereich Gorlosen mit durchschnittlich 40 dB während der Tageszeiten und 20 dB während der Nachtzeiten einen signifikant niedrigeren Umwelt-Geräuschpegel als im Bundesdurchschnitt (ca. 50 dB/35 dB) auf (Anlage 4 und 5). Die Einwohner nutzen die beschriebenen Angebote selbst zur Erholung. Als Teil der Metropolregion Hamburg ist die Gemeinde außerdem Naherholungsgebiet für Städter.

Arbeits-, Wohn- und Erholungsfunktion sind in der Analyse deutlich höher zu bewerten. Die einwohnergeprägten Dorfstrukturen bieten außerdem Potential für touristische Weiterentwicklung. Gerade das Fehlen großer touristischer Attraktionen macht die Attraktivität und den Erholungswert aus.

Die Analyse des UVP-Berichtes geht erheblich an der Realität des UG vorbei und ist zu überarbeiten. Es hat eine Neubewertung zu erfolgen.

## 2. Projektspezifische Beeinträchtigungen

Hier sind insbesondere die dauerhaften, anlagenbedingten Beeinträchtigungen durch Schall/Infraschall, Schattenwurf, optische Bedrängung, Befeeuerung und sog. „Kalte Enteignung“ zu berücksichtigen.

Laut Schallgutachten sind durch den Betrieb der WEA *keine* schädlichen Einwirkungen durch **akustischen Schall** gegeben. Die Richtwerte der TA Lärm werden auch bei erhöhter Leistung deutlich unterschritten.

Die am stärksten belasteten Immissionsorte liegen in dem Allgemeinen Wohngebiet in Strassen (106, 107) und im Außenbereich Ausbau 1 und 2 in Stuck/Eldena (1012, 1013). In Strassen liegen die *Richtwerte* bei 55 Db am Tag und 40 Db in der Nacht, in den Wohnhäusern im Außenbereich bei 60 und 45 Db. Die errechnete Gesamtbelastung bei Betrieb der WEA beträgt in Strassen 40,8/38,9 Db (106) und 40,2/38,3 Db (107), bei den Wohngebäuden im Außenbereich 42,4/42,4 Db (1012) und 42,9/42,9 Db (1013).

Wie oben bereits ausgeführt, ist es in Gorlosen/Strassen besonders ruhig. Die Schallimmissionswerte liegen bei durchschnittlich 40/20 Db. Die Immissionspunkte in Strassen liegen abseits der L07 direkt am Waldrand, wo die konkreten Werte noch niedriger ausfallen. Die Wohngebäude in den Außenbereichen liegen im Wald an der Elde-Müritz-Wasserstraße in Kernzonen der Ruhe mit einer errechneten Schallbelastung von maximal 35 Db (s. Karte „Ruhige Gebiete“ Anlage 5).

Die Richtwerte der TA Lärm werden zwar eingehalten, aber nachts im Außenbereich mit Unterschreitungen von 2,6 und 2,1 Db nur *knapp* und im Wohngebiet in Strassen mit 1,1 und 1,7 Db nur *äußerst knapp*. Da dies nur prognostizierte und keine gemessenen Werte sind, scheint es fraglich, ob die Schallimmissions-Richtwerte der TA Lärm nachts tatsächlich eingehalten werden; insbesondere auch deswegen, weil für die geplanten WEA Typ Siemens SWT-DD-142 derzeit noch keine unabhängigen schalltechnischen Vermessungen nach DIN EN 61400-11(5) und der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“ (4) existieren (vgl. Punkt 5.3 des schalltechnischen Gutachtens).

Jedenfalls ist die Beeinträchtigung des Ist-Zustandes (Wohn- und Erholungsfunktion) durch den Betrieb der WEA mit sehr hoch und erheblich einzustufen, da sich die Schall-Immissionswerte durch den Betrieb der WEA ausgerechnet nachts fast verdoppeln. Das bedeutet nicht nur eine sehr hohe Einbuße an Lebensqualität und Wohlbefinden, sondern beeinträchtigt auch den nächtlichen Erholungsprozess im Schlaf sehr stark und dadurch auch die Gesundheit.

Dies wird besonders durch die nah an dem Wohngebiet von Strassen geplanten WEA 2 und 3 verursacht.

Die Immissionsorte des Campingplatzes 1010 und 1016 sind neu hinzugekommen. Der Campingplatz ist mit Flächennutzungsplan als Sondergebiet Campingplatz festgeschrieben. Solche Sondergebiete dienen stärker als Wohngebiete ausdrücklich der Erholung (§ 10 Baunutzungsverordnung) und haben daher die Immissions-Richtwerte der TA Lärm für Kurgebiete etc. einzuhalten. Diese liegen bei 45/35 Db und werden an den Immissionspunkten 1010 und 1016 mit 36,2 und 37,3 Db ausgerechnet auf der Campingfläche und nachts überschritten bzw. *nicht* eingehalten.

Die Erholungsfunktion für Touristen ist wesentlich stärker ausgeprägt als im UVP-Bericht angenommen. Daher ist die erhebliche Beeinträchtigung durch den enormen Lärmzuwachs durch den Betrieb der WEA auch entsprechend höher zu bewerten.

Der UVP-Bericht bezieht sich bezüglich der gesundheitlichen Auswirkungen von **Infraschall** auf eine Einschätzung des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2013. Demnach seien Einwirkungen auf die Gesundheit wegen der niedrigen Schalldruckpegel nicht belegbar und eine Störwirkung für normal sensible Personen bei Einhaltung der Mindestabstände zu den Siedlungsbereichen unwahrscheinlich (S. 59 oben UVP-Bericht).

2014 hat das Bundesumweltamt eine „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“ von Univ.-Prof. Dr-Ing. Detlef Krahe vorgelegt. Diese weist darauf hin, dass es ungelöste Probleme bei der Prognose der Schallverhältnisse bei tieffrequenten Geräuschen und Infraschall im Hinblick auf ein geeignetes Quellenmodell gibt und warnt bei Planungen vor Fehlprognosen. Insbesondere pauschale Ansätze wie die Festlegung von Mindestabständen werden als nicht sachgerecht bezeichnet (S. 115/116 der Studie, siehe [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte\\_40\\_2014\\_machbarkeitsstudie\\_zu\\_wirkungen\\_von\\_infraschall.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_40_2014_machbarkeitsstudie_zu_wirkungen_von_infraschall.pdf) ).

Infraschall-Signale im Untergrund werden zur Erdbebenwarnung gemessen. Für seismische Messstationen gilt ein Mindestabstand von 10 km zu WEA (Kompendium S. 33). Wenn momentan seitens der Behörden zwecks gesundheitlicher Vorsorge bezüglich Infraschall-Auswirkungen entgegen neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen noch auf *Abstände* zurückgegriffen wird, kann diese mindestens einzuhaltende Entfernung einen Anhaltspunkt darstellen.

Infraschall ist die unhörbare Komponente der Schall-Emission von WEA, die entsteht, wenn ein Rotorflügel den Mast passiert (1-2 Mal pro Sekunde). Es entsteht durch Kompression der Luft jedes Mal eine Druckwelle. In Betrieb erzeugt die

WEA periodische Pulse mit einer Grundfrequenz zwischen 0,5 und 1 Hz, außerdem Oberschwingungen, deren Spitzen im Bereich bis etwa 6 Hz auftreten. Daraus resultieren Wellenlängen von ca. 50 - 300 m. Diese Emissionen gehören zum Infraschall, dem Frequenzbereich unterhalb von 16 Hz. Sie unterscheiden sich von vielen anderen Infraschall-Quellen durch die rhythmischen Pulse (Kompendium S. 33).

Die Entstehung von Infraschall beim Betrieb von WEA ist also Mast- bzw. Rotorabhängig. Anlagen mit einem offenen Stahlmast erzeugen z.B. keinen Infraschall; ebenso das Windrad Marlene mit anders geformten Rotoren. Hier gäbe es also eine technisch mögliche Alternative, um die Gesundheit der Menschen vor Beeinträchtigungen zu schützen (Alternativenprüfung).

Die derzeit von staatlicher Seite benutzten Mess- und Auswertungsverfahren sowie die DIN 45680 der TA Lärm sind nicht geeignet, diese niederfrequenten Schallemissionen zu erfassen. Allerdings ist die Messung technisch möglich.

Im April 2017 wurde eine neue Studie von Markus Weichenberger und Forschern der Charité (Berlin), der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig (PTB) und des Universitätsklinikums Eppendorf in Hamburg (UKE Hamburg) veröffentlicht (dazu <https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-infraschall---unerhoerter-laerm-100.html>, zu sehen bis Ende 2019).

Sie weist eine Reaktion des Gehirns auf Infraschall-Signale in Hirnarealen nach, von denen bekannt ist, dass sie eine entscheidende Rolle bei der emotionalen und autonomen Kontrolle spielen. Dies kann eine anfängliche Stressreaktion des Körpers widerspiegeln und schließlich die Symptombildung fördern. Da diese Stimulation beim Betrieb von WEA dauerhaft wiederholt auftritt, entsteht ein zusätzliches Gesundheitsrisiko.

Es treten bei ca. 30 % der betroffenen Menschen Schlaf- und Konzentrationsstörungen, verringerte Atemfrequenz, Angst- und Schwindelanfälle bis hin zu Tinnitus und Sehstörungen auf. Bei dauerhafter Einwirkung kommt es zu einem permanenten Anstieg des Stresshormons Cortisol, der zu Blutdruckanstieg und Infarktisiko führt.

Prof. Dr. Vahl, Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz untersucht mit seinem Team seit 2 Jahren die Wirkung von Infraschall auf den Herzmuskel. In 2 abgeschlossenen Versuchsreihen wurde eine eindeutige Verminderung der Herzmuskelkraft bei Beschallung mit Infraschall-Signalen festgestellt.

Nach *neuesten* Forschungserkenntnissen bedeutet der Betrieb von WEA eine Gesundheitsgefährdung für Anwohner im Umfeld. Diese kann nicht durch die Einhaltung eines Mindestabstandes von 800 -1000 m pauschal ausgeschlossen

werden. Die Betroffenheit von nur ca. einem Drittel der Bevölkerung durch das Krankheitsrisiko ist nicht einfach als Kollateralschaden hinzunehmen.

Die gesundheitlichen Risiken durch Infraschall sind erheblich, haben international zu einem sehr viel bewussteren Umgang mit Abständen zur Wohnbebauung beim Errichten von Windenergieanlagen geführt (z.B. Dänemark).

Das gebietet auch hier das Vorsorgeprinzip. Es ist wesentlicher Bestandteil der aktuellen Gesundheitspolitik in Deutschland und Europa und zielt darauf ab, trotz fehlender Gewissheit über Art, Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit von möglichen Schäden vorbeugend zu handeln, um diese Schäden von vornherein zu vermeiden. Es dient der Risiko- bzw. Gefahrenvorsorge und verhindert oder verringert vernünftigerweise im Voraus Schäden für die menschliche Gesundheit.

Das Vorsorgeprinzip verlangt den Gesundheitsschutz der betroffenen Menschen nach dem neuesten Stand der Forschung. Dies ist Aufgabe der für Immissionsschutz zuständigen Behörden. Darauf weist die Gemeinde Gorlosen -auch aus Haftungsgründen- noch einmal ausdrücklich hin.

Die Berechnung der **Schattenwurfdauer** basiert mangels vorhandener Bestandsanlagen allein auf Annahmen und Prognosen. Die Ergebnisse basieren auf vom Auftraggeber und Anlagenhersteller zur Verfügung gestellten Angaben zum Standort und zu den Windenergieanlagen. Der Gutachter kann „Für die physikalische Einhaltung der prognostizierten Werte an den Immissionsorten ... keine Garantien“ übernehmen.

Die gesetzlich maximal zulässige Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten am Tag wird an 3 Immissionsorten im Wohngebiet Ortsteil Strassen überschritten. Sollte die WEA 3 genehmigt werden, ist verpflichtend ein Schattenwurfabschaltmodul einzubauen, um die Rotorschattenwurfdauer auf die Richtwerte zu reduzieren. Vom gesetzlich zugelassenen Schattenwurf sind weitere Wohnhäuser im Ortsteil Strassen betroffen. Diese direkte und sichtbare Betroffenheit durch die Auswirkung der dauerhaft betriebenen WEA kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veräußerungsmöglichkeit eines bebauten Grundstückes/Wohnhauses führen (s. unten).

Die **optische Bedrängung** durch die -auch im Vergleich mit anderen WEA- sehr hohen senkrechten Industrieanlagen und die Veränderung der optischen Wahrnehmung des Landschaftsbildes beeinflusst insgesamt die Erholungsfunktion für Anwohner und Touristen erheblich. Die WEA sind bis zu ca. 12 km weit sichtbar (Elbtalau) und beeinflussen das Landschaftsbild sehr. Das veränderte Erleben der Landschaft ist angeblich eine subjektive Wahrnehmung, die von der Einstellung zur Windenergie abhängen soll (S. 59 UVP-Bericht letzter Absatz). Man kann auch umgekehrt formulieren, dass die Wahrnehmung der Industriebauwerke von der Einstellung zur Natur abhängt. „Alternative Energiegewinnung ist unsinnig,



wenn sie genau das zerstört, was man eigentlich bewahren will: die Natur.“  
(Reinhold Messner)

Da die Erholungsfunktion des UG für Anwohner und Touristen wesentlich höher als im UVP-Bericht angenommen ist, steigt die Beeinträchtigung durch die industrielle Überprägung der Landschaft auch sehr viel stärker, ist mit sehr hoch und als erheblich zu bewerten.

Dasselbe gilt für die Beeinträchtigung durch die **Befuerung** der WEA. Diese ist jedenfalls synchron *und* nur bei Annäherung eines Objektes zu betreiben.

Zum Schutzgut Mensch gehört auch dessen wirtschaftliche Existenz bzw. -  
**Absicherung sowie sein Eigentum.**

Mittlerweile wird auch in MV sichtbar, dass Grundstücke in der Nähe von WEA entweder unverkäuflich werden oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden können (Eigentümerverband Haus und Grund Schwerin, Makler Roland Mauder, Parchim, vgl. SVZ vom 7.12.2018). Der Wertverfall beginnt bereits mit der Planungsphase der WEA, da Erwerber von mit Wohnhäusern bebauten Grundstücken sich langfristig an einen Ort und die Umgebung binden wollen. Zu den Befürchtungen gesundheitlicher und anderer Beeinträchtigungen durch WEA befürchten potentielle Käufer von Immobilien auch den weiteren Verfall der von ihnen bezahlten Grundstückspreise.

Im Ortsteil Strassen gibt es mehrere bebaute Grundstücke, die aus Altersgründen der Bewohner in naher Zukunft zum Verkauf stehen werden. Hinzu kommen die Betroffenen, die als Teil ihrer Altersvorsorge ein Hausgrundstück erworben haben. Diese Eigentümer oder ihre Rechtsnachfolger werden durch die Wertminderung oder gar Unverkäuflichkeit der Grundstücke in ihrem Recht am Eigentum beeinträchtigt ohne eine Entschädigung bzw. einen anderen Ausgleich dafür zu erhalten („Kalte Enteignung“), wie es bei Enteignungen im öffentlichen Interesse sonst vorgeschrieben ist.

In diesem Zusammenhang wird häufig auf das Gesetz zur Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windkraftanlagen (BüGembeteilG) in MV verwiesen. Die Landesregierung hat dieses nach dem Vorbild des am 1. Januar 2009 in Dänemark in Kraft getretenen „Promotion of Renewable Energy Act“ konzipiert. Der Entschädigungsanspruch des dänischen Gesetzes für den Wertverlust an Immobilien, den Anlieger durch den Bau von Windenergieanlagen in ihrer Nähe erleiden, wurde weggelassen.

Das Gesetz in MV will eine direkte wirtschaftliche Beteiligung der Bürger in einem Umkreis von 5 km ermöglichen. Eine Beteiligung am Ertrag setzt dabei eine finanzielle Beteiligung an dem jeweiligen WEA-Projekt voraus.

Wie der aktuelle Bericht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes darlegt, gilt jeder vierte Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern als arm. Damit wird diese Form der Beteiligung für viele betroffene Menschen nicht möglich sein.

Ein Ausgleich des Wertverlustes am Grundeigentum der Anwohner findet über diese Form der Gewinnbeteiligung auch nicht statt. Die von den Projektierern teilweise angebotenen Strompreisreduzierungen sind so gering, dass sie keinen Verlustausgleich darstellen.

Zusätzlicher Leerstand durch den Betrieb von WEA beeinträchtigt massiv die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume.

#### IV. Schutzgut Flächen/Boden

Im UVP-Bericht Abb. 4 Seite 15 werden Bodenfunktionsbereiche in Abhängigkeit seiner Schutzfunktionenfähigkeit dargestellt. Die sich im pot. WEG befindlichen **Niedermoore** sind auch in der Abbildung als besonders schützenswerter Bereich gekennzeichnet, aber im Bericht verbal überhaupt nicht erwähnt.

Beide Moore sind im Zuge des Moorschutzprogrammes in MV erfasst.

„Nach Verabschiedung des Moorschutzkonzeptes Mecklenburg-Vorpommern wurden die dem Konzept zu Grunde liegenden ökologischen Zielstellungen des Bodenschutzes, des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und des Klimaschutzes durch europäische Umweltrichtlinien konkretisiert.

Mit der stärkeren Wahrnehmung des Klimawandels fand die weltweite Klimarelevanz der Moore in den wissenschaftlichen und politischen Diskussionen mehr Beachtung ..... Das Klimaziel wird wohl nur sehr schwer oder überhaupt nicht allein durch Emissionsverminderungen im Bereich der Industrie, des Verkehrs und in den Privathaushalten erreicht werden. Deshalb rücken die biogenen Kohlenstoffspeicher - und damit auch die Moore - immer stärker in den Vordergrund“ (u.a. Gutachten der EU-Kommission über die Bedeutung der Böden für den Klimaschutz, diverse von der EU und vom Bund geförderte Forschungsprojekte). Mit der Aktualisierung des Moorschutzkonzeptes Mecklenburg-Vorpommern sollen daher auf Grundlage des aktuellen Wissenstandes auch die Klimarelevanz der Moore verdeutlicht und der mögliche Beitrag von Moorschutzmaßnahmen zum Klimaschutz abgeschätzt werden.

*Gerade entwässerte* Moore setzen über einen sehr langen Zeitraum festgelegte Kohlenstoffverbindungen frei.

Der Errichtung der W2 und W5 auf dem Niedermoor (Konzeptbodenkarte KBK 25) bzw. dessen Einflussbereich wird ausdrücklich widersprochen. Sie sind unerlässliche Lebensräume und klimawirksamer CO<sub>2</sub>-speicher. Jegliche Absenkung des Grundwassers führt zu Schäden an dieser schützenswerten Landschaftsform, so

dass zusätzlich auch der Einfluss der anderen WEA zu prüfen ist. Im Rahmen des Bodenschutzprogrammes Mecklenburg-Vorpommerns unterliegen diese Flächen der umfassenderen Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in Planungs- und Genehmigungsverfahren einschließlich Bauausführung.

Im Zusammenhang mit dem Stillgewässer hat das Niedermoor an dem geplanten W 2 eine besondere Bedeutung. Hier muss zur Erhaltung des Niedermoors keine Nutzungsart geändert werden (Acker in Grünland oder ähnliches), sondern lediglich das Stillgewässer erhalten werden. Im Rahmen des Moorschutzprogrammes MV gilt ein generelles Verbot der Zerstörung der Feuchtgebiete als Landschaftselement. Das Stillgewässer als gesetzlich geschütztes Biotop unterstützt als solches auch die Moorschutzzielstellungen. Die Errichtung des W 2 gefährdet eindeutig den Erhalt des Stillgewässers und ist abzulehnen.

Laut Bericht werden ca. 6,85 ha vollversiegelt. Zu den **versiegelten Flächen** gehören aber auch Montage- und Betriebsflächen, Zuwegungen, Kabeltrassen, -kanäle und Betriebsgebäude, die für den Betrieb einer WEA oder eines Windparks notwendig sind. Inwieweit diese Flächen bereits bei den 6,85 ha inbegriffen sind, lässt sich aus dem Bericht nicht erkennen.

Bei der Flächenversiegelung wird in der Regel das Bodenprofil durch Abtrag der fruchtbaren Mutterbodenschicht verändert. Die Bodenstruktur bzw. das Bodengefüge wird durch maschinelle Bodenbewegung, Auftrag von Schichten versiegelnder Materialien und teilweise auch durch Befahrung benachbarter Flächen verändert, insbesondere durch Verdichtung. Bei versiegelten Flächen geht die natürliche Bodenfunktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere und Pflanzen vollständig, für Bodenorganismen zu einem großen Teil verloren. Dies gilt unabhängig vom Bodentyp.

Im Bericht wird hierzu auf die Notwendigkeit eines multifunktionalen Ausgleiches verwiesen, ohne näher darauf einzugehen.

Bei Trockenheit auf Sandböden müssen Landwirte mit Ertragsausfällen rechnen. Ausschlaggebend für den Ertragserfolg auf trockenen Sandstandorten ist der Humusanteil im **Boden**. Die organische Substanz im Boden speichert Stickstoff und Wasser, stellt Nährstoffe für das Pflanzenwachstum bereit und ist damit eine wichtige Quelle für die Bodenfruchtbarkeit. Die Qualität und der Gehalt von Humus im Boden kann durch die Bewirtschaftung maßgeblich beeinflusst werden. So lässt sich durch organischen Dünger und vielfältige Fruchtfolgen, insbesondere durch Anbau kleinkörniger Leguminosen der Humusgehalt erhöhen. Die landwirtschaftliche Fläche, auf der das W 5 geplant ist, wird im Zusammenhang der operationellen Gruppe „Humusaufbau“ im Rahmen des Entwicklungsprogrammes für den ländlichen Raum vom Land MV (EPLR 2014-2020) mit Unterstützung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, gefördert. Für den Aufbau der Fruchtbarkeit der Böden ist ein Anbau von Klee gras möglich. Der betroffene Landwirt setzt auf den Trockenheitsresistenten Inkarnatklee. Dieser ist

durch seinen Blütenreichtum eine Bereicherung für Insekten (Landwirtschaft für die Artenvielfalt).

Ein weiteres Argument für das Vorhandensein und die Erhaltung der biologischen Vielfalt sind die Förderung der ökologischen Vorrangflächen im potentiellen WEG. Insbesondere um die W 5, 7 und 8 sind artenreiche Flächen als Lebensraum für die Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen (Anlage 6). Besonders die Flächen an Hecken- und Waldrändern leisten einen zentralen Beitrag zum Schutz der Biodiversität. Der Bericht bestätigt das damit einhergehende schützenswerte Vorkommen verschiedener Fledermausarten.

Auf die im UVP-Bericht beschriebenen Grundwasserabsenkungen wird unter dem Punkt Schutzgut Wasser näher eingegangen.

## V. Schutzgut Wasser

Im UVP-Bericht wird richtig festgestellt, dass sich im Untersuchungsgebiet zwei Grundwasserkörper, ein **Stillgewässer**, WRRL-pflichtige Gräben, ein empfindlich hoher Grundwasserspiegel mit durchlässigen Böden befinden. Ein weiteres Stillgewässer befindet sich in ca. 300m Entfernung im Wald nordöstlich vom W 2.

Im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens konnten auf Raumordnungsebene die Einwände des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern nicht abschließend beurteilt werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss somit folgender Hinweis des LUNG zur Einhaltung der **WRRL** konkret geprüft werden:

„Abschließend wird seitens des LUNG Bezug auf das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V (Entwurf zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens, 29.06.- 30.09. 2015, Link: [http://lunu.dvz-nw.conilmvLEP2/websiteindfs/LEP\\_2016\\_2\\_Beteiligung\\_Text.pdf](http://lunu.dvz-nw.conilmvLEP2/websiteindfs/LEP_2016_2_Beteiligung_Text.pdf))), hier Kap. 6 Naturraumentwicklung, Kap. 6.1 Umwelt- und Naturschutz, Kap. 6.1.2 Gewässer genommen (der Vollständigkeit halber auch in Bezug auf in der strategischen Umweltprüfung für das RREP WM zu berücksichtigenden Sachverhalt gemäß § 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (130131. 1 S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. v. 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490).), Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder des Programms berücksichtigt wurden). Siehe i. d. Zshg. aufgeführte Ziele und Grundsätze der Raumordnung (1) bis (5).

Auszug: „(5) Zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie sind die für eine naturnahe, eigendynamische Entwicklung und zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands mindestens erforderlichen Maßnahmen zur Gewässerentwick-

lung und des Naturschutzes an den betroffenen Wasserkörpern bei allen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu beachten“.

Flächen des pot. WEG sind durch die WRRL betroffen.

Die Wasserrahmenrichtlinie hat das Ziel,

- den Zustand der Gewässerökosysteme und der unmittelbar von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen und zu verbessern
- eine nachhaltige Wassernutzung zu fördern
- die Einleitung und Freisetzung sogenannter prioritärer Stoffe und prioritärer gefährlicher Stoffe in die Gewässer zu reduzieren oder einzustellen
- die Verschmutzung des Grundwassers zu verringern und
- die Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren zu mindern.

Die Auswirkungen der Dürre konnten besonders im Jahr 2018 beobachtet werden. Gerade unter diesen Umständen ist es umso wichtiger, die vorhandenen Fließgewässer zu schützen und zu verbessern.

Da Grundwasser die wichtigste Quelle für die Trinkwasserversorgung in MV ist, kommt dem Schutz der Grundwasservorräte vor Verschmutzungen ein sehr hoher Stellenwert vor.

Die WRRL fordert als Umweltziel für das Grundwasser die Erreichung des Guten Zustandes, ein Verschlechterungsverbot für alle Grundwasserkörper. Im Gegensatz zum UVP- Bericht liegen uns Daten vor, in denen der Zustand des Grundwasserkörper durch das pot. WEG als gut zu bezeichnen ist (Anlage 7). So ist der Grundwasserkörper, der auch durch das pot. WEG verläuft unbedingt zu erhalten.

Ein weiterer Umstand, der die Sensibilität des UG im Rahmen des Schutzgutes Wasser aufzeigt ist das Stillgewässer.

Die Erhaltung des Stillgewässers – und der dazu notwendige Verzicht auf Grundwasserabsenkung und demzufolge dem Verzicht auf Errichtung insbesondere der W 2 dient dem Klimaschutz durch die Reduzierung der Kohlenstoffemissionen und der langfristigen Kohlenstoffspeicherung, dem Bodenschutz durch Verbesserung des Wasser- und Stoffrückhalts in der Landschaft und dem Naturschutz durch Erhöhung der Strukturvielfalt als Grundlage für Arten- und Biotopschutz (insbesondere Natura 2000)

Das Stillgewässer wird als naturnahes Kleingewässer beschrieben. Es hat eine Fläche von bis zu einem Hektar Wasser, die in diesem Fall aufgrund der Tätigkeit des Menschen (Teiche, Abgrabungsgewässer) entstanden ist. Künstlich entstandene Stillgewässer sind nur in die Definition naturnaher Kleingewässer eingeschlossen, wenn sie sich aufgrund von Nutzungsaufgabe oder extensiver Nutzung naturnah entwickelt haben. Kennzeichen für den naturnahen Zustand sind naturnahe Uferstrukturen, i. d. R. mit typischer Verlandungsvegetation. Die Ausbildung von Wasser- und Ufervegetation erfolgt in Abhängigkeit von der Säure-Basen-Stufe und vom Nährstoffgehalt des Wassers. Diese naturnahe Vegetation hat hohe Bedeutung für den faunistischen Artenschutz, insbesondere für Libellen, Käfer und Weichtiere sowie als Laichplatz für Amphibien.

Diesen wichtigen Umstand der unbedingten Erhaltung des Stillgewässers vor allem vor dem Hintergrund, dass sich im Untergrund ein Niedermoor befindet, behandelt der UVP- Bericht nicht.

Nicht unerwähnt soll die Tatsache bleiben, dass dieses Stillgewässer ein wertvolles Wasserreservoir für alle dort lebenden Tiere ist.

Die das Untersuchungsgebiet durchziehenden Gräben, die der WRRL unterliegen, sind Ausdruck vieler Feuchtbiotope. Die Kleingewässer und Gräben haben auf Grund dessen, dass sie in dieser Form die einzigen in der Art sind, eine hohe Schutzwürdigkeit auch als Trinkwasservorrat unserer Gemeinde. Aus diesen Gründen ist speziell der Errichtung der W 2, 5 und 6 zu widersprechen.

Die im Bericht vorgenommene Bewertung des Schutzgutes Boden, zusammengefasst dargestellt in Tabellen 18 und 19 auf Seite 68 enthält keine Maßgabe für die Untergliederungen in sehr gering, gering, mittel oder hoch. Es handelt sich hierbei um eine rein subjektive Beurteilung. Auch die Gesamtbewertung suggeriert, dass jeder im Bericht festgelegte Parameter gleichwertig zu beurteilen ist. Eine Aussage über die Wertigkeit der einzelnen Parameter wird nicht getroffen.

## **VI. Schutzgut Klima/Luft**

Im Bericht werden Beeinträchtigungen durch die Errichtung von WEA für Klima und Luft ausgeschlossen.

Trotzdem sind folgende Überlegungen nicht von der Hand zu weisen.

Große Rotoren der Windkraftanlagen sorgen dafür, dass Luftschichten stärker durchmischt werden. Dadurch kann wärmere Luft an die Erdoberfläche gelangen, die bodennahen Temperaturen steigen. Hinzu kommt, dass Windräder Wind abbremsen würden. Beides zusammen führt zu größeren Luftdruckunterschieden

in der Atmosphäre, zu ausgeprägteren Tiefdruckgebieten, verändert das Wetter vor Ort.

Neueste Studien zeigen, dass Windräder gleichwohl Auswirkungen auf das Mikroklima incl. der betroffenen Tierarten haben, also ganze Ökosysteme beeinflussen.

Maria Thaker und ihre Co-Autoren untersuchten in Indien einerseits Gebiete mit „Windfarmen“ und verglichen sie mit Regionen, in denen Windenergie nicht genutzt wird. Sie beobachteten sowohl, dass die Anzahl der Greifvögel in Gebieten mit Windparks geringer ist als in Gebieten ohne Windenergienutzung. Zudem stellten sie fest, dass auch die verbleibenden Greifvögel weniger häufig zum Beuteschlagen ansetzen. Dies hat zur Folge, dass die Populationsdichte einer betrachteten Echsenart enorm zunimmt. Die Echsen in den Windpark-Gebieten zeigen zudem ein weniger ausgeprägtes Fluchtverhalten und auch deutliche Anzeichen von Ressourcenkonkurrenz innerhalb der eigenen Art.

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass WEG großen Einfluss auf die Nahrungsnetze der Habitats haben, in denen sie betrieben werden und dass ihre Auswirkungen auf verschiedenen Ebenen der Nahrungsnetze wirksam werden.

(aus <https://www.sciencemediacenter.de/alle-angebote/research-in-context/details/news/auswirkungen-von-windraedern-auch-auf-nicht-direkt-betroffene-tierarten/> vom 05.11.2018)

Frauke Ecke, PhD, Außerordentliche Professorin und Dozentin am Department of Wildlife, Fish, and Environmental Studies, Swedish University of Agricultural Sciences SLU, Umeå, Schweden, kommt zu dem Schluss, dass die Ergebnisse zumindest eingeschränkt auf Regionen in Deutschland, Österreich und der Schweiz übertragbar sind. Was die Echsen in Indien sind, könnten in Großteilen Europas eventuell Kleinsäuger – vor allem Wühlmäuse – sein. Wühlmaus-Populationen sind dafür bekannt, dass sie mit verstärkter Vermehrung auf die Abwesenheit von Raubtieren reagieren – solange es genug Nahrung und Lebensraum gibt.

Auf die Frage, inwiefern die bei den Echsen beobachteten Veränderungen des Fluchtverhaltens und die Anzeichen der Konkurrenz innerhalb der Art relevant sind, wenn die Einflüsse von Windkraftanlagen diskutiert werden oder ob dies nur untergeordnete Effekte seien, antwortet Frau Prof. Dr. Ecke wie folgt:

„Ökologisch sind diese indirekten Effekte ebenso relevant wie die direkten Auswirkungen auf den Artenbestand. Sie werden allerdings oft nicht berücksichtigt, da die Untersuchung Studien verlangt, die wesentlich anspruchsvoller und aufwendiger sind als eine reguläre Kartierung von Arten.“

Dr. Reinhard Klenke, Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Department Naturschutzforschung, Forschungsbereich Ökosysteme der Zukunft, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ), Leipzig führt zu der o.g. Studie einige Probleme auf, kommt aber in Bezug auf die Auswirkungen von Windrädern auf das **Mikroklima** zu folgendem Schluss:

„Das ist eine große Wissenslücke, die aktuell vom Naturschutz völlig ignoriert wird. Hier gibt es einen Kreisschluss: Auf Grund des mangelnden Wissens (und Interesses) gibt es keine Gesetze, die solche Untersuchungen fordern. Und weil es diese nicht gibt, werden diese Organismen bei Umweltverträglichkeitsstudien und Planungen ausgespart!“

Weiter führt er aus: „Wie bereits angedeutet, kann es durch die Installation von Windkraftanlagen sowohl zu Anziehungs- als auch Abschreckungs- bzw. Vertreibungseffekten kommen, die sich auf das Gefüge von Nahrungsnetzen auswirken können. Daneben sind Änderungen der Struktur und Qualität von Lebensräumen bekannt, die ebenfalls zur Verbesserung oder Verschlechterung von Lebensbedingungen für einzelne Arten oder auch Artengruppen führen.“

Die Zuwegungen führen zu einer subtil wirkenden Fragmentierung und Zerschneidung von Lebensräumen mit einem Anstieg der Kollisionswahrscheinlichkeit für ortswechselnde Tiere.....Physikalische Faktoren wie Lärm – in für uns hörbaren und auch in den für uns nicht hörbaren Frequenzen von Ultraschall –, Turbulenzen, Schattenwürfe sowie künstliches Licht in der Nacht (Lichtverschmutzung), beeinträchtigen die Ruhe und Natürlichkeit der Lebensräume.“

„Kleine Fluginsekten – Mücken, Schnaken oder andere – werden von den elektrostatischen Kräften (Luftreibung) an der Oberfläche der Rotoren angezogen und getötet – diese sogenannten Fouling-Effekte können den Wirkungsgrad von Windkraftanlagen um die Hälfte reduzieren(!) – und gehen als Nahrung im Ökosystem verloren. Kollisionen größerer Tiere – Vögel, Fledermäuse – mit den Rotoren führen zu nachhaltiger Beeinträchtigung der betreffenden Populationen, da immer wieder Individuen ums Leben kommen, die sich dann ja auch nicht mehr fortpflanzen können. Es sind auch Scheuch-Effekte und Beeinträchtigungen der Mobilität auf größere Säugetiere – Huf- und Raubtiere – bekannt.“

„Daneben gibt es zahlreiche Auswirkungen auf das Mikroklima – Verwirbelung, Störung von Luftschichtung, Verstärkung von Verdunstung am Boden und somit Austrocknung, geringe Erhöhung von Niederschlägen –, die über mehrere Kilometer reichen können.“

Auf Grund dieser aktuellen Untersuchungen und Veröffentlichungen muss auch dem Schutzgut Klima, wenn auch Mikroklima eindeutig mehr Beachtung geschenkt werden. Eine über 10 Jahre alte Aussage des LUNG (2006) wird weder dem Standort, den Menschen oder gar der Entscheidung der Errichtung des WEG Strassen West gerecht.



Der o. g. **Kaskadeneffekt** bedarf gerade in diesem Gebiet einer weiteren Untersuchung, da insbesondere Greifvögel und Fledermäuse durch die Errichtung des WEG Strassen West besonders gefährdet sind.

## VII. Schutzgut Landschaft

Im UVP-Bericht wird hier näher auf die Kategorien Landschaftsbild und unzerschnittene Freiräume eingegangen.

Zur Eigenart der Landschaft heißt es im Bericht: „Das Gebiet Gorlosen West und Umgebung weist aufgrund der großflächigen, langanhaltenden und intensiven Acker- bzw. Forstwirtschaft keine besonderen bzw. typischen Strukturen auf.“ An anderer Stelle dieser Ausführungen ist bereits hingewiesen worden, dass sämtliche Grittler Landwirte ökologischen Landbau betreiben und insbesondere im Untersuchungsgebiet Flächen am EIP-Agri-Projekt „Leguminosen zum Humusaufbau“ teilnehmen.

Im UVP-Bericht entsprechend Tabelle 2 auf Seite 24 wird dem Landschaftsbild nur eine mittlere Schutzwürdigkeit bescheinigt. Im Jahre 1994 wurde dem Landschaftsbildpotential im Rahmen der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftsbildpotentiale im Auftrag des Umweltministeriums MV eine hohe Schutzwürdigkeit attestiert.

Der UVP-Bericht enthält keinerlei Argumente warum im vergangenen Zeitraum der Schutzstatus gesunken sein soll, obwohl Maßnahmen wie der ökologische Landbau, der Erhalt und die Pflege der Gräben und Fließgewässer, das Anlegen eines Stillgewässers Argumente zumindest für die Bestätigung der hohen Schutzwürdigkeit liefern.

Auf Seite 71, Abb. 8 im Zusammenhang mit der Tab. 21 (Seite 72) des UVP-Berichtes wird die Sichtbarkeit der WEA im Rahmen eines 11 km-Radius dargestellt. Von 15 Landschaftsbildräumen haben 5 einen mittleren bis hohen Schutzstatus und 9 einen hohen bis sehr hohen Schutzstatus. Die WEA sollen inmitten schützenswerter Landschaftsbildräume errichtet werden, so dass bei 11 Landschaftsbildräumen die Sichtbeeinträchtigung mindestens ca. 20 % betragen wird.

Die Ist-Analyse des UVP-Berichtes geht überhaupt nicht auf das Kriterium landschaftliche Freiräume ein.

Der unzerschnittene Freiraum Stufe 4 wurde digital durch die K48 begrenzt, da es keine Vor-Ort-Besichtigung gegeben hat. Die K 48 ist in dem derzeitigen Zustand keine befestigte Straße, so dass der unzerschnittene Freiraum tatsächlich bis zur Landstraße L 08 verläuft und damit das geplante Windprojekt komplett einschließt. Das Rechenmodell (Computermodell) wird auf beiliegender Karte (An-

lage 8) noch einmal dargestellt. Auf Raumordnungsebene konnte wurde dem Einwand nicht gefolgt, dass die K48 aufgrund der geringen Nutzung und des geringen Befestigungsgrades die Eigenschaft der unzerschnittenen Landschaft nicht einschränkt oder gar begrenzt. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens müssen solche Hinweise konkret geprüft werden. Es wird von der zuständigen Fachbehörde die Aktualisierung der Fachdaten „unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ erwartet. Falls erforderlich kann dies als entsprechender Antrag der Gemeinde gewertet werden. Die Kreisstraße als begrenzender Raumfaktor entspricht nicht der Realität. Im UVP-Bericht S. 40 wird dieser Umstand bestätigt: „Es handelt sich um einen unbefestigten, einspurigen Sandweg, der vermutlich eher selten und mit geringem Tempo durch PKW & Landwirtschaftsfahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger frequentiert wird.“ Zudem wurden die Grenzen der Konzentrationsflächen für WEA gerade auch zum vollständigen Schutz solcher landschaftlich hochwertigen Flächen festgelegt.

Die Verringerung der Freifläche verändert ihren Schutzstatus, da gerade die Größe der unzerschnittenen Fläche mitbestimmend für den Schutzstatus ist.

### **VIII. Schutzgut Tiere/ Vögel**

Allen Einschätzungen vorangestellt sei die Feststellung, dass sich die Gefährdungsabschätzungen insbesondere bei den nach §§ 39 und 44 BNatschG nach Satz 14 streng geschützte Tierarten lediglich auf zurückliegenden Untersuchungen von bislang *gebauten* WEA beziehen. Diese Annahmen auf die WEA zu beziehen, die in Gorlosen West errichtet werden sollen und bislang noch nirgends errichtet wurden, werden dem Schutz der gefährdeten Arten *keinesfalls* gerecht. Das Ausmaß der Gefährdung wird auf jeden Fall nicht geringer sein. Vor allem vor dem Hintergrund, dass diese Höhe der WEA noch nirgends errichtet worden ist.

Es sei an dieser Stelle ein weiteres Mal auf die widersprüchlichen Aussagen im Gutachten hingewiesen: „Die Bewertung des Parameters Artenspektrum ergibt sich anhand des für die Vogelarten genannten jeweiligen aktuellen Gefährdungstatus.... Von den im Untersuchungsraum nachgewiesenen 69 Brutvogelarten und sommerlichen Nahrungsgästen finden zehn Arten Erwähnung in der roten Liste Deutschland... Zehn Arten besitzen einen Gefährdungsstatus laut Roter Liste Mecklenburg-Vorpommern.... Fünfzehn Spezies werden in den Vorwarnlisten von Bund oder Land ..... Von den im Untersuchungsraum festgestellten 40 Zug- und Rastvögeln sind 10 Arten gemäß § 7 Abs 2 Satz 13 BNatSchG streng geschützt. .... Zusammenfassend ist festzustellen, dass im UG eine für die Ackerlandschaft hohen Artendiversität dokumentiert ist und manche der wertgebenden Arten teilweise in hohen Abundanzen auftreten. Etwa ein Drittel der im UG nachgewiesenen Vogelarten unterliegt einer gewissen Gefährdung“ (Seite 41).

Der UVP-Bericht führt zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen insbesondere in artenschutzrechtlichen Belangen durch die Errichtung des pot. WEG Gorlosen West zu erwarten sind.

Umso unverständlicher ist die auf Seite 105 des UVP-Berichtes getroffene Aussage, dass von den Beeinträchtigungen „hauptsächlich intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen betroffen“ sind, „welche keine hohe Artenvielfalt aufweisen“.

Im Vorfeld sei explizit auf das Vorliegen des Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs 1 BNatSchG hingewiesen.

### **Schwarzstorch:**

Bei dem Schutzstatus dieser Art in Deutschland und gleichzeitig der Betroffenheit des UG ist die kurze Abhandlung im UVP nicht nachvollziehbar und unverständlich.

Neueste Studien aus Hessen bestätigen die Gefährdung der Art durch Errichtung der WEA:

„In Hessen erfolgten bei Sichtbeobachtungen 29 % der registrierten Flüge im mit 80- 190 m definierten Rotorbereich. Unter Einbeziehung zusätzlich ausgewerteter Beobachtungsstudien lag dieser Anteil zwischen 8 und 32 % (HAGER & THIELEN 2018). In der Summe dieser Studien (n=406 Flüge) lag der Anteil von Flügen im kritischen Nahbereich von WEA bei 6,7 %, wobei 3 % gleichzeitig im kritischen Höhenbereich lagen. Flugbewegungen erfolgten über allen im Aktionsraum liegenden Landschaftselementen. Im wichtigsten Schwarzstorch-Gebiet Hessens, dem SPA „Vogelsberg“, das gern als Beispiel für positives Nebeneinander von Schwarzstörchen und Windkraft genannt wird, nahm der Brutbestand mit der schrittweisen Errichtung von 178 WEA von 14-15 BP (2002) auf **5 BP (2017)** ab, während in anderen hessischen Gebieten der Bestand stabil oder zunehmend war (M. HORMANN, mdl. Mitt.)“ (Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel - Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte

[https://lfu.brandenburg.de/media\\_fast/4055/vsw\\_dokwind\\_voegel.pdf](https://lfu.brandenburg.de/media_fast/4055/vsw_dokwind_voegel.pdf) Stand 07.01.2019)

Der Schwarzstorch hat einen Brutplatz bei Blauwasser (Altona/Eldena). Trotz Zerstörung des Horstes wurde er auch durch das Gutachten von Myotis im hiesigen Untersuchungsraum bestätigt. Er nutzt den landschaftlichen Freiraum (Windprojekt Gorlosen West) als Nahrungshabitat. Bevor das Brutpaar seinen Horst bei Altona bezog, hatte es seinen Horst im Grittler Revier (Grittler OT von Gorlosen). Aus Abstandsgründen wurde die Straße von Grittler nach Liepe nicht in gerader Strecke, sondern mit einem Bogen gebaut. Eine Umsiedlung in ihr altes Revier auf Grund des zerstörten Horstes in Blauwasser ist nicht unwahrscheinlich. Bei einer Horsthilfe und erfolgreicher Annahme bei Blauwasser bleibt das geplante WEG Nahrungshabitat. Die geplanten WEA befinden sich im 7-km-Radius der Nahrungsflächen und Flugkorridore. „Aufgrund der weiten Nahrungsflüge können

wichtige Flugwege durch WEA abgeschnitten werden, weshalb ROHDE (2009) nach mehrjährigen Funktionsraumanalysen für einen Restriktionsbereich von 7 km votiert (Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 18.03.2018 Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte). Ob diese Fläche auch zur Thermikentwicklung genutzt wird, kann nach derzeitigem Wissen nicht ausgeschlossen werden und muss im Vorfeld noch eingehender geprüft werden.

Nach den Abstandsempfehlungen der LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) wird ein Prüfbereich von 10 000 m bei Schwarzstorch zu Grunde gelegt. Im Gutachten wurden nur 7.000 m eUG eingehalten.

Dem sog. Helgoländer Papier ist zu entsprechen.

Mit Stand 07.01.2019 konnte zum Aktionsraum des Schwarzstorches folgende Erkenntnisse hinzugefügt werden: „In Frankreich hatten 12 mit Satellitensendern versehene Schwarzstörche zwischen 16.182 und 183.810 ha, im Mittel 54.000 ha große Homeranges (bei 95 % der Lokalisationen) und flogen bis 20 km weg vom Nest (JIGUET & VILLARUBIAS 2004). Für Raumnutzungsuntersuchungen im Zuge von Windkraftplanungen ist ein wichtiges Ergebnis, dass die Homeranges von Nichtbrütern großräumig mit denen von Brutvögeln überlappten.“ (Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel - Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte [https://lfu.brandenburg.de/media\\_fast/4055/vsw\\_dokwind\\_voegel.pdf](https://lfu.brandenburg.de/media_fast/4055/vsw_dokwind_voegel.pdf) Stand 07.01.2019)

Eine geplante Horsthilfe bei Blauwasser bei Altona, um den Schwarzstorch aus dem Grittler Gebiet als Brutgebiet fernzuhalten, bedarf der gleichzeitigen Betrachtung mit dem geplanten Wanzlitzer Windprojekt.

Die im Gutachten von Myotis empfohlene CEF 2 funktioniert bei Konkurrenz durch andere WEG (Wanzlitz) nicht. Das derzeitige Nahrungshabitat ist das Gebiet Gorlosen West und seine unmittelbare Umgebung. Aus diesen Gründen ist die vorgeschlagene Umleitung völlig unrealistisch und führt zur Gefährdung des Schwarzstorches.

Abschließend ist hervorzuheben, dass bei einem Brutbestand von 14-18 Paaren in MV diese lokal nachgewiesene Art höchstem Schutz- und Erhaltungsstatus unterliegt (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

Aktuelle Sichtungen aus dem Jahr 2018 sind nachweisbar, sind bei der Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. aus Schutzgründen nicht für die Öffentlichkeit hinterlegt und können dort abgerufen werden.



Schwarzstorch 2018

Der Schutzstatus wird nicht durch die Feststellung einer suboptimalen Eignung als Bruthabitat des Brutwaldes von Blauwasser bei Eldena aufgehoben und täuscht nicht über das Vorhandensein des Schwarzstorches hinweg. Im Jahr 2017 konnten 2 Jungschwarzstörche beobachtet werden. Nur weil den zu dieser Jungaufzucht notwendigen Horst bislang niemand gefunden hat, ist die Schlussfolgerung, dass es keinen gibt, falsch. Widerlegt wird diese Aussage schon allein durch die Tatsache, dass Jungvögel vor Ort gesichtet wurden.

Nach Rhode (<https://blackstorknotes.blogspot.com>) müssen Brutpaare keinen festen Brutplatz haben. Bei Störungen ist auch die Nutzung eines Wechselnestes möglich. „Solchen Paaren sind die Nahrungsplätze der Regionen bestens bekannt“.

Die geplanten WEA liegen eingebettet zwischen der Elde-Müritz-Wasserstraße, der Alten Elde und den Elde-Niederungen. So kann es, gerade im Frühjahr zur Brutzeit zu Nebel-Situationen kommen, in der dann die nicht sichtbaren Rotorblätter zur unmittelbaren Gefahr für die Schwarzstörche werden. „Die Schwarzstörche sind ausnahmslos auch bei derartigen Witterungsverhältnissen gezwungen, die Jungen kontinuierlich zu versorgen und dabei ihre Nahrungsreviere mit entsprechenden Überflügen unterschiedlicher Flughöhe anzusteuern. Sie finden bei diesen... Nebelverhältnissen keine passende Gelegenheit mehr, den Rotorblättern während ihrer Überflüge noch rechtzeitig und sicher auszuweichen. Gleiches trifft für die ausfliegenden und ihre Umgebung erkundenden Jungstörche zu“ (Rhode) Auch an stürmischen Tagen mit Windböen „scheitert ein gewünschter oder erhoffter visueller Meide-Effekt des Schwarzstorches an bereits laufenden WEA kläglich.“ (Rhode)

Das Schutzgut Schwarzstorch wird bei Betrieb der WEA durch das Kollisions- und Tötungsrisiko schwerwiegend beeinträchtigt.

Auch in einer größeren Offenlandfläche wie dem Bereich der geplanten WEA sind zusätzliche Betrachtungen der Thermikbereiche und Nahrungshabitate unerlässlich.

Bei der Errichtung der geplanten WEA unmittelbar am Waldrand sind die dort befindlichen Thermiksäulen nicht zu vernachlässigen.

Es wird auf der Einhaltung des § 44 (1) des BNatSchG und der BArtSchV bestanden.

### **Seeadler**

Myotis hat im Untersuchungsraum lediglich einen Seeadler festgestellt. Daten der Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. (OAMV) können belegen, dass mehr bestätigte Sichtungen stattgefunden haben. Insbesondere die untersuchte Fläche wird von Seeadlern als Nahrungshabitat intensiv genutzt. Mit diesem Wissen wurde das sich dort befindliche Stillgewässer schon vor Jahren angelegt und den dort jagenden Adlern als Wasserfläche zur Verfügung gestellt. Bestätigen kann diesen Sachverhalt der ehemalige Revierförster des Forstamtes Kaliß.

Im UVP-Bericht wird der lokalen Population ein schlechter Erhaltungszustand beschieden.

Nahe dem Ort Gorlosen hat sich jüngst ein Adlerpaar niedergelassen und kann auch Nachwuchs aufweisen. Aus diesem Grund wurde das pot. WEG Gorlosen-Ost gestrichen.

Der UVP-Bericht verweist selbst auf die großen Aktionsräume während der Nahrungssuche.

Aktuell werden immer wieder Adler bei der Nahrungssuche im geplanten Anlagegebiet gesichtet. Auch diese sind bei der OAMV gemeldet und bestätigt.

### **Wiesenweihe**

Im Untersuchungsraum konnte die Wiesenweihe beständig gesichtet werden. Bestätigen kann dies die Deutsche Wildtier Stiftung, die Fachgruppe Ornithologie und Vogelschutz „Gustav Clodius“ Westmecklenburg und die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. (OAMV). Nach den Abstandsempfehlungen der LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) wird ein Mindestabstand von 1.000 m und ein Prüfbereich von 3.000 m empfohlen und muss im Genehmigungsverfahren auch berücksichtigt werden.

Der Jagdflug selbst findet in niedrigen Höhen statt, jedoch nicht der Transport von Beute bzw. der Einflug ins Jagdgebiet findet in größeren Höhen statt und

führt zum Kollisionsrisiko. (Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel - Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte

[https://lfu.brandenburg.de/media\\_fast/4055/vsw\\_dokwind\\_voegel.pdf](https://lfu.brandenburg.de/media_fast/4055/vsw_dokwind_voegel.pdf) Stand 07.01.2019)

### **Milan**

Es wird festgestellt, dass durch die Errichtung der WEA ein erhöhtes Kollisionsrisiko und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

Durch die im UVP-Bericht dargestellte Beschreibung der Wirkung der geplanten Anlagen auf das Schutzgut MILAN ist davon auszugehen, dass auch der UVP-Bericht zu dem Schluss kommt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der WEA eine massive Gefährdung im Sinne §§ 39 und 44 BNatschG nach Satz 14 zu erwarten sind.

Dies wird durch neueste Ergebnisse bestätigt: „Der Anteil der Funde an WEA mit hohem Rotor-Boden-Abstand (>80 m) ist enorm gestiegen: bis Ende 2009 lag er bei 0 % (n=68), von 2010 bis 2018 bei 23,4 % (n=154). Auch die Nabenhöhe der WEA mit Rotmilanfunden reflektiert die Gefährdung an hohen WEA: bis Ende 2009 fielen 33,8 % der Funde auf WEA mit >80 m Nabenhöhe (n=68), von 2010 bis 2018 waren es 61,8 % (n=157). Eine Zunahme des Rotordurchmessers führt ebenfalls nicht zu einer Abnahme von Verlusten: bis Ende 2009 fielen 6,8 % der Funde auf WEA mit >80 m Rotordurchmesser (n=73), von 2010 bis 2018 waren es 44,1 % (n=170). Die These, WEA würden aus dem Flugbereich der Rotmilane „herauswachsen“ und damit das Risiko mit höheren WEA abnehmen, lässt sich damit nicht bestätigen (T. DÜRR unveröff.)“ (Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel - Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte

[https://lfu.brandenburg.de/media\\_fast/4055/vsw\\_dokwind\\_voegel.pdf](https://lfu.brandenburg.de/media_fast/4055/vsw_dokwind_voegel.pdf) Stand 07.01.2019)

Die vorgeschlagene CEF-Maßnahme – Schaffung von Lenkungsflächen widerspricht der hohen Ortstreue dieser Vogelart (Südbeck et al 2005).

Der in unmittelbarer Nähe zum W 7 dokumentierte Milanhorst ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

### **Wiedehopf**

Die LAG VSW empfiehlt einen Mindestabstand von 1.000 Metern. Der Prüfbereich um Brutgebiete dieser in Deutschland immer noch sehr seltenen Vogelart sollte sich auf 1.500 Meter um die Brutplätze erstrecken.

Einwohner der Gemeinde bestätigen das Vorkommen dieser Vogelart im Untersuchungsraum.

### **Kiebitze**

Die Störwirkung von Windenergieanlagen ist nachgewiesen. Es tritt kein Gewöhnungseffekt ein.

Zudem ist die Errichtung von WEA stets auch mit der Etablierung von Infrastruktur verbunden, die wiederum negative Effekte auf die sehr störungssensiblen Wiesenvogelarten haben kann (Wegebau, Freileitungen, Freizeitnutzung, Prädation etc.).

### **Feldlerche**

Seit 2011 ging die Zahl der erfassten Feldlerchen um 64 Prozent zurück. Diese Vogelart ist in MV in die Gefährdungskategorie 3 der aktuellen Roten Liste der Brutvögel aufgenommen worden.

Im 1.000 m Radius wurden 17 Brutpaare nachgewiesen.

Es wird auf der Einhaltung des § 44 (1) des BNatSchG und der BArtSchV bestanden.

### **Ortolan**

In MV ist der Ortolan eine seltene Brutvogelart und im 1.000 m Schutz-Radius wurden 7 Brutpaare gefunden.

Es wird auf der Einhaltung des § 44 (1) des BNatSchG und der BArtSchV bestanden.

### **Braunkehlchen**

Laut dem Myotis-Gutachten wird eine unterdurchschnittliche Bedeutung des UG festgestellt. „Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann aufgrund der wenigen ermittelten Reviere und der scheinbar eher suboptimalen Habitatbedingungen als schlecht eingeschätzt werden.“

Der Umgang mit der Natur vor Ort widerspricht der o. g. Feststellung.

Um die Natur zu unterstützen erfolgt in dem Bereich nur eine sehr eingeschränkte Pflege und Räumung der Gräben. Eine Pflege der Grabenränder erfolgt allenfalls einseitig. Dies trägt auch zu einem vitalen Bestand an Braunkehlchen bei.

### **Rastvögel**

Außerhalb der Brutzeit halten viele Vogelarten der offenen Landschaft Abstände von mehreren hundert Metern zu den Anlagen ein und können dadurch wertvolle Rastgebiete verlieren.“ Besonders ausgeprägt ist die Störwirkung bei Gänsen und Watvögeln. Bei Gänsen ist von einer Störwirkung von mindestens 500 Metern auszugehen. Die Minimalabstände, die rastende Vögel einhalten, nehmen in den meisten Fällen mit Größe der Anlage zu. Eine generelle Tendenz der „Gewöhnung“ von Vögeln an Windkraftanlagen in den Jahren nach ihrer Errichtung besteht nicht.“ ((Haelterlein, B. & W. Knief, 2008) in (BfN & NABU, 2008), 130)

Die Überbauungen der geplanten WEA ziehen den Verlust der Feldflur Liepe-Göhren-Malliß-Grebs-Eldena-Wanzlitz als maßgebliches Nahrungshabitat nach



sich und verbauen die Flugkorridore. Mit Rückgängen der Schlafplatzbestände auf brandenburgischer Seite (Breetzer See, Rudower See, Rambower Moor, Löcknitzwiesen, Rhinowwiesen, Elbvorländer im Bereich lenzer Wische) ist zu rechnen.

## **IX. Schutzgut Tiere/ Fledermäuse**

Der UVP-Bericht stellt fest, dass die Habitatqualität aufgrund „der vielfältigen Strukturen und dem vorhandenem Biotopverbund als sehr gut zu bewerten“ ist. Obwohl kein Fledermausgutachten vorliegt, kommt der Bericht zu dem Schluss, dass die Habitatnutzung eine mittlere Schutzwürdigkeit aufweist. Abgesehen davon, dass nicht klar erkennbar ist, unter welchen Kriterien welche Schutzwürdigkeit wann erreicht ist, wird die mittlere Einstufung mit dem Fehlen von Wasserflächen begründet.

Das Stillgewässer (Gewässerbiotop), die wasserführenden Gräben, aber auch das Biotop im Wald (Abteilung 2059 FGK) werden dabei nicht beachtet.

Jede Fledermausart ist für sich streng geschützt. In der Artenschutzprüfung muss deshalb die Planung von Minimierungsmaßnahmen artspezifisch erfolgen (sog. „Art-für-Art-Betrachtung“), da die vorhabenbedingten Risiken für einzelne Fledermausarten unterschiedlich zu bewerten sind. Damit wird der im UVP-Bericht zusammengefassten Bewertung des Schutzstatus aller Arten aus rechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht widersprochen.

Nach Tabelle 7 Seite 45 des UVP- Berichtes sind die dort aufgelisteten und im UG vorkommenden Fledermausarten nach BNatSchG besonders und nach Satz 14 streng geschützt. Nach Aussagen des UVP-Berichtes sind u.a. „angepasste WEA Laufzeiten bzw. pauschale Abschaltzeiten notwendig, um das Tötungsrisiko“ dieser streng geschützten Arten zu minimieren.

Aus artenschutzrechtlichen Belangen stellt sich hier vorerst die Frage, warum die WEA überhaupt so nah am Wald errichtet werden sollen. Die WEA liegen entlang der Waldkante eines größeren Waldgebietes. „Standorte mit hohem Fledermausaufkommen sind zum einen alle Standorte, die nahe an bedeutenden Lebensräumen der residenten Fledermäuse liegen und zum anderen Standorte, an denen ein hohes Aufkommen von wandernden Fledermäusen auftritt“ (aus LUNG MV (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe – Teil Fledermäuse) Zudem sind die WEA an sehr langen Waldaußen- und Waldinnenrändern geplant.

Nachweislich kollidieren jährlich massenhaft unter Naturschutz stehende Fledermäuse mit WEA. Deren Ultraschallortung ist nicht geeignet, schnell bewegliche Hindernisse vom Typ eines Rotorblattes gegen einen freien Hintergrund hinrei-

chend korrekt zu verarbeiten. Neuere Untersuchungen des NABU zeigen, dass eine Standortwahl von WEA an Waldrändern zu höheren Schlagopferzahlen bei Vögeln und Fledermäusen führt.

Auf Grund des erhöhten Kollisionsrisikos werden bereits im ersten Betriebsjahr der Errichtung der WEA pauschale Abschaltzeiten während der Hauptkollisionszeit der Fledermause gefordert.

Abschaltungen werden berechnet, indem man Fledermausaktivitäten in Korrelation zu Wetterparametern wie Windgeschwindigkeit und Temperatur setzt. Sowohl Temperatur als auch Windgeschwindigkeit werden hierzu an der Gondel gemessen. Bei einem großen Rotorradius kann die Windgeschwindigkeit an der jeweils unteren Flügelspitze jedoch deutlich niedriger sein als an der Gondel. Die Differenzen können entsprechend des Höhenunterschieds 1,5–3 m/s betragen (basierend auf dem logarithmischen Windprofil, Berechnung z. B. mittels <https://wind-data.ch/tools/profile.php>) (aus: Cosima Lindemann et al. [https://www.researchgate.net/publication/328568318\\_Abschaltalgorithmen\\_fur\\_Fledermause\\_an\\_Windenergieanlagen](https://www.researchgate.net/publication/328568318_Abschaltalgorithmen_fur_Fledermause_an_Windenergieanlagen) 2018)

Vorstellbar ist, dass auf Basis niedriger Fledermausaktivität im Gondelbereich eine Abschaltung festgelegt wird. Vor dem Hintergrund der Stratifizierung der Windgeschwindigkeiten ist im tiefer gelegenen Rotorbereich durchaus noch mit höherer Fledermausaktivität zu rechnen, da hier deutlich niedrigere Windgeschwindigkeiten herrschen. Diese Aktivität kann aber aufgrund des Reichweitenproblems der Detektoren nicht erfasst werden. Die im Gondelbereich ermittelten Referenzwerte würden somit die tatsächliche Aktivität im gesamten Rotorbereich systematisch unterschätzen. Die darauf basierende Abschaltung wäre folglich nicht ausreichend.

Gerade vor dem Hintergrund, dass die geplanten WEA besonders große Rotorblätter, also einen beträchtlichen Abstand zwischen Gondel und Rotorblattspitze aufweisen, kann die alleinige Gondelmessung zur Abschaltautomatik zu stark erhöhten Schlagopferzahlen bei Fledermäusen führen.

## **X. Schutzgut Tiere/ Amphibien und Reptilien**

Unter dem Punkt baubedingte Auswirkungen stellt der UVP-Bericht fest, dass die Beeinträchtigungsintensität als gering einzustufen ist. Dem kann auf keinem Fall gefolgt werden, da gerade die geplante Zerstörung des Stillgewässers und die zeitweise Absenkung des Grundwassers bei der Errichtung des W 2 enorme Auswirkungen auf den Lebensbereich der im UG festgestellten und insbesondere der in Tabelle 8 Seite 47 des UVP-Berichtes aufgeführten Arten hat.

Da sich die Amphibien und Reptilien abgesehen von den Fließgewässern, also Gräben insbesondere „am permanenten Kleingewässer und angrenzenden Be-

reichen aufhalten“ (Seite 91 des UVP-Berichtes), bedarf es einer gesonderten Habitatbetrachtung dieses geschützten Biotopes. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass sich auch in diesem Bereich das Niedermoor befindet.

Aus den o.g. Gründen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Artenschutzgutachten für Amphibien und Reptilien verlangt.

## **XI. Schutzgut Lebensraumfunktion und biologische Vielfalt**

Umweltwirkungen durch WEA auf das Schutzgut Lebensraumfunktion und biologische Vielfalt gehen von den betriebsbedingten Emissionen durch die Rotorbewegung aus (periodischer Schattenwurf und Schallemissionen sowie mechanische Schlag- und Sogwirkungen). Scheuchwirkungen, Meideverhalten und Kollisionen auf bzw. mit bestimmten Vogel- und Fledermausarten sind die Folge (bei Fledermäusen auch Unterdruckverhältnisse in Verwirbelungsbereichen mit Todesfolge). Die Kollisionsgefahr betrifft v. a. Vogelarten, die sich über längere Zeiträume im Höhenbereich der Rotoren aufhalten.

Das Meideverhalten umfasst die Meidung von Überwinterungs-, Rast-, Mauser-, Brut- oder Nahrungshabitaten sowie die Beeinflussung von Flugwegen (Barrieren) in Folge der vertikalen Struktur und der Rotorenbewegung.

Insbesondere die Einbettung der geplanten WEA zwischen der Elde-Müritz-Wasserstraße und der Alten Elde mit seinen Niederungen, die unmittelbare Lage an der Waldkante eines komplexen Waldgebietes mit Offenlandschaften, einer höchst schützenswerten unzerschnittenen Landschaft erhöht die o. g. negativen Auswirkungen auf Lebensraum und biologischer Vielfalt.

Weitere erhebliche Umweltwirkungen durch WEA auf das Schutzgut Lebensraumfunktion und biologische Vielfalt gehen durch eine bau- und anlagenbedingte Bodenversiegelung und -verdichtung (Kranstellfläche und Fundament) aus.

Darüber hinaus führt die notwendige Zuwegung in bisher nicht erschlossenen Gebieten zu Beunruhigungen der Tiere: baubedingt durch Zuwegung und Lärm sowie den Transport und die Errichtung der Windkraftanlagen (Bewegung in der Bauphase) und anlagebedingt durch die Nutzung für Wartungsarbeiten.

In Bereichen, die für das Schutzgut Lebensraumfunktion und biologische Vielfalt besondere Bedeutung besitzen (oder innerhalb der Zeiträume empfindlicher Entwicklungsperioden) sind anlage- und betriebsbedingt erheblich negative Umweltwirkungen zu erwarten.

Durch dauerhafte oder temporäre Flächeninanspruchnahmen kommt es gerade im Bereich des Stillgewässers zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion (durch Grundwasserabsenkungen, Zerstörung des Niedermoores und des Stillgewässers selbst, durch Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegung und Kabeltrassenlegung).

Aus diesen Gründen wird der Einschätzung des UVP-Berichtes, dass das Schutzgut Lebensraumfunktion nur einer geringen Beeinträchtigung unterliegt widersprochen. Auch hier stellt die zusammenfassende Tabelle 34 auf Seite 97 nur eine subjektive Einschätzung dar. Es gibt keine sachliche wissenschaftlich nachvollziehbare Abgrenzung der einzelnen Abstufungen untereinander.

## **XII. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz**

Im Gegensatz zum UVP-Bericht geht die Gemeinde Gorlosen davon aus, dass bei artenschutzrechtlichen Verbotsbeständen CEF-Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungsrisikos und bei Störungen nicht zur Verfügung stehen.

Bei Arten mit großen Raumansprüchen, bei denen die Fortpflanzungsstätte durch ein einzelnes Paar geprägt wird, wie beim im UG vorhandenem Schwarzstorch, gilt es, die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte für dieses einzelne Brutpaar aufrecht zu erhalten. Räumliche Bezugsbasis ist dabei der für das Brutgeschehen relevante Aktionsraum des Schwarzstorches. Die Errichtung des WEA führt zu einer erheblichen Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Bei Arten, bei denen das Fortpflanzungsgeschehen in Kolonien organisiert ist, wie dies bei den Fledermäusen im UG der Fall ist, wird der räumliche Umgriff durch den zentralen Kolonieaktionsraum begrenzt. Zielsetzung muss es hier sein, die Fortpflanzungsfunktionen der jeweils betroffenen Kolonie aufrecht zu erhalten. In Konflikt gelangt das UG durch die geplante Errichtung der WEA entlang des Waldrandes.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zauneidechse ist das Kleingewässer und seine unmittelbare Umgebung, die nicht zerstört werden darf.

Der im Artenschutzgutachten von *Myotis* aufgeführte Milanhorst muss als Fortpflanzungsstätte erhalten bleiben.

Den anfallenden Oberboden wieder zur Auffüllung ausgebaggerte Bereiche einzusetzen, ist als Maßnahme zur Wiederherstellung des Bodens nicht ausreichend (V1). Es reicht nicht, die Löcher wieder zuzuschütten. Es ist darauf zu achten, dass auch eine Ackerkrume wiederhergestellt wird. Sollten lediglich die Löcher mit den im Unterboden vorhandenen Sanden gefüllt werden, ist die land-

wirtschaftliche Nutzung auf Dauer eingeschränkt und führt zu erhöhten Erosionsgefährdung.

Baufahrzeuge verdichten immer den Boden, selbst Zwillingsbereifung grenzt eine Verdichtung des Bodens nur ein. Die im Bericht ausgewiesene Auflockerung des Bodens nach den Baumaßnahmen (V2) sollte schon als Tiefenlockerung durchgeführt werden.

Der UVP-Bericht enthält keinen Ausgleich zu den geplanten Grundwasserabsenkungen im UG. Insgesamt sind die Auswirkungen durch die Grundwasserabsenkungen nicht ausreichend untersucht. Die Zerstörung der Niedermoore und des Kleingewässers finden keinerlei Beachtung.

Eine Flächenkompensation (E2) außerhalb des Gemeindegebietes lehnt die Gemeinde Gorlosen strikt ab.

Bei der Ausweisung von Lenkungsflächen (CEF 1) wird der Umstand vergessen, dass bereits auf einer Fläche im UG und auch im unmittelbaren Einzugsbereich Rotklee u. a. durch ökologischen Landbau angebaut werden. Die vorgeschlagenen weiteren Flächen zum Feldfutteranbau werden bereits als Weiden genutzt und sind als solche nicht einfach zu ersetzen. Es fehlen auf die Situation vor Ort zugeschnittene Alternativen. Eine Literaturstudie ersetzt keine regional zugeschnittenen Maßnahmen. Unter diesen Gesichtspunkten können die artenschutzrechtlichen Verstöße durch CEF-Maßnahmen nicht ausgeräumt werden. Dies gilt auch für die u. a. Maßnahmen.

Die zusammengefassten Bauzeitenregelungen unter Beachtung verschiedener Schutzfristen ermöglicht eine Bauphase zur Errichtung der WEA vom 30.09. bis 28.02.

Gestaltende Maßnahmen im Umgebungsbereich des geplanten WEA zur Entwertung als Jagdhabitat für Greif- und Großvögel erscheint als ziemlich unsinnig.

Gerade vor dem Hintergrund, dass bereits die Grittler Landwirte ökologischen Landbau betreiben, alle anderen Landwirte ökologische Maßnahmen im Rahmen ihres konventionellen Landbaus vor Ort zum Schutz und Erweiterung der biologischen Vielfalt einsetzen, laufen die vorgeschlagenen Maßnahmen (V6) konträr.

Bei den vorgeschlagenen Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse (V7) sei noch einmal auf die Problematik der gemessenen Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe zu den Spitzen der Rotorblätter hingewiesen (siehe Schutzgut Tiere – Fledermäuse).

Zur Schaffung von Ersatzhabitaten für Niststandorte und Baumquartiere von Höhlenbrütern und Fledermäusen an den zu fällenden Bäumen sei auf den Erhalt der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen, die zur Sicherung des Erhaltungszustandes einer geschützten Art eingesetzt werden (CEF), die negativen Auswirkungen des Vorhabens den spezifischen Gegebenheiten entsprechend ausgleichen müssen und eine hohe Erfolgchance bzw. Wirksamkeit aufweisen müssen. Die Maßnahmen müssen möglichst schon vor der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte Wirkung zeigen, vor Realisierung des Vorhabens voll funktionsfähig sein. (Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben

[https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/FuE\\_CEF\\_Endbericht\\_RUNGE\\_01.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE_01.pdf))

Die Zerstörung des Biotopes permanentes Kleingewässer wird auf Grund seiner Einzigartigkeit, seiner Wichtigkeit für die Fauna und in Verbindung mit dem Niedermoor durch die Gemeinde strengstens abgelehnt.

### **XIII. Gesamtbewertung**

Die ressourcenschonende Erzeugung von Energie ist ein hohes umweltpolitisches und gesellschaftliches Ziel. Die Wahrung der Artenvielfalt bzw. ihre Verbesserung ist ein ebensolches und genießt über Artikel 20a Grundgesetz sogar den Rang eines Staatszieles.

In zunehmender Zahl von Fällen geraten beide Ziele in Konflikt. Ursache ist oft die Erwartung, andere Belange hätten hinter der Rettung des Klimas und der Realisierung der Energiewende zurückzutreten.

Ein Bauvorhaben, das die artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote verletzt, darf nur genehmigt werden darf, wenn es 3 Voraussetzungen erfüllt:

Erstens: Es müssen entsprechende Rechtfertigungsgründe vorliegen, d h. für das Vorhaben müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sprechen, oder das Vorhaben muss im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, der öffentlichen Sicherheit oder der Umwelt liegen

Zweitens: Es muss an einer zumutbaren Alternative fehlen.

Drittens: Der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen darf sich in ihrem Verbreitungsgebiet keinesfalls verschlechtern.

Die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 III 3 BauGB) bevorzugt WEA grundsätzlich bei der Abwägung im Konflikt beeinträchtigter Schutzgüter.

Um diese Abwägung für alle am Verfahren Beteiligten überschaubar zu gestalten, hat der UVP-Bericht u.a. die Aufgabe, die im UG vor Ort bestehende Ist-Situation zu analysieren, mögliche Auswirkungen auf festgelegte Schutzgüter zusammenzufassen und zu bewerten.

Leider schätzt der UVP-Bericht die Gegebenheiten vor Ort im UG und deren Beeinträchtigungen falsch ein. Dadurch fällt bereits die Bewertung des analysierten Zustandes des UG viel zu schlecht aus. Dies setzt sich bei der Feststellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Bewertung fort. Insgesamt zeigt sich eine deutliche Diskrepanz zwischen den Einschätzungen des UVP-Berichtes und den hier aufgezeigten Fakten.

Die im Untersuchungsgebiet einschließlich des erweiterten UG vorkommende Mannigfaltigkeit der Arten gilt es zu erhalten.

Nach Artenschutzrecht sind auch solche Schädigungen verboten, die als Folge einer Handlung vorhergesehen werden können – beispielsweise Schäden, die bei Bau- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gleichsam als Kollateralschäden auftreten. Das Verbot gilt nicht allein der willentlich begangenen, sondern auch der wissentlich in Kauf genommenen Schädigung.

Privilegiertes Bauen, das die artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote verletzt, darf nur genehmigt werden, wenn neben dem bestehenden öffentlichen Interesse zumutbare Alternativen, die die betreffenden Arten nicht oder zumindest weniger schädigen, fehlen. Trotz Erteilung einer Ausnahme-genehmigung darf sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen in ihrem Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern.

Im Artenschutz sind lediglich *keine* erheblichen Auswirkungen zu erwarten, wenn die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen funktionieren.

Diverse vorgetragene Einwendungen sind bereits so erheblich, dass die rechtskonforme Abwägung zwischen der Beeinträchtigung der Schutzgüter und dem Nutzen der geplanten 8 WEA für die Allgemeinheit (Energiewende, gesicherte Stromversorgung) zur Versagung der Genehmigung führen muss.

Außerdem ist dabei folgendes zu beachten:

Die im Rahmen zweier Verfassungsbeschwerden vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG, 1 BvR 2523/13 und 1 BvR 595/14) in Bezug auf das Tötungsverbot des besonderen Artenschutzrechtes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Herbst vergangenen Jahres an den Gesetzgeber beschlossene Aufforderung, auf untergesetzlicher Ebene für eine normierte Maßstabsbildung zu sorgen, die es den Genehmigungsbehörden ermöglicht unter Heranziehung fachlicher Maßstäbe und Beachtung neuer wissenschaftlicher Standards inhaltlich nachvollziehbare Ent-

scheidungen zu treffen, gilt analog auch für den Schutz der menschlichen Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch Infraschall.

Nur so kann eine durch privates Fachwissen gesteuerte Beeinflussung staatlicher Entscheidungen in diesen grundrechtsrelevanten Bereichen verhindert und eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet werden (vgl. Engemann und Partner, Rechtsanwälte mbB, <https://www.windbranche.de/news/presse/pm-6158-bundesverfassungsgericht-entscheidet-ber-naturschutzfachliche-einschätzungsprognose>).

Falls es weder untergesetzliche Normierung noch in Fachkreisen und Wissenschaft allgemein anerkannte Maßstäbe und Methoden gibt, darf eine plausible Einschätzung einer Behörde zugrunde gelegt werden.

Solange bezüglich des Tötungsverbot und Gesundheitsschutzes der Bevölkerung keine spezifischen untergesetzlichen Normierungen existieren, füllt das Vorsorgeprinzip diese Lücke.

Die Behörden haben trotz fehlender Gewissheit über Art, Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit von möglichen Schäden in diesen grundrechtsrelevanten Bereichen vorbeugend zu handeln und unter Beachtung neuester Erkenntnisse mögliche Schäden von vornherein zu vermeiden.

Bezüglich des Gesundheitsrisikos durch Infraschall sowie dem Tötungsverbot hinsichtlich Schwarzstorch, Seeadler, Milane, Mäusebussarde und geschützten Fledermausarten ergibt sich daraus die Notwendigkeit der Versagung der Genehmigung der bei Strassen geplanten WEA.

Ein besonderes Interesse der Allgemeinheit an dem Bau und Betrieb der 8 WEA am geplanten Standort Gorlosen West/Strassen besteht nicht. Das Gelingen der sog. Energiewende, sichere Stromversorgung, Verringerung des Co<sub>2</sub>-Ausstoßes etc. sind politische Wunsch- bzw. Zielvorgaben, begründen aber kein überwiegendes öffentliches Interesse, die zusätzlichen WEA zum *jetzigen Zeitpunkt* an einem -Schutzgut bezogen- derart sensiblen Standort wie Gorlosen West zu genehmigen .

Strom macht ca. 1/5 des gesamten Energiebedarfes der BRD aus. Davon liefern die WEA 2,1 %. Die erneuerbaren Energien liefern wegen ihrer Wetterabhängigkeit nicht zu jeder Zeit des Strombedarfs auch verlässlich Energie. Strom aus WEA ist nicht grundlastfähig. Die Verlässlichkeit der Stromversorgung wird auch weiterhin von regelbaren Kohle- und Kernkraftwerken garantiert werden müssen. Andere Technologien sind derzeit nicht marktfähig. Ein Zubau an Produktionskapazitäten von WEA bewirkt seit Jahren keine Glättung der Erzeugung, sondern erhöht die Schwankungen im Stromnetz.



Daran ändern auch Batteriespeicher der Dimension 5 MW wie in Schwerin nichts. Die hier beantragten WEA haben jede eine Leistung von 4,1 MW. Der Speicher in Schwerin hat 6,5 Millionen € Investitionskosten verschlungen. Die auch nur kurzfristige Speicherung der Energie aus WEA ist nicht bezahlbar bzw. nicht wirtschaftlich und kurz bis mittelfristig nicht umsetzbar.

Kohle- und Kernenergiekraftwerke müssen für ein gleichmäßiges und verlässliches Energieangebot im Hintergrund weiter betrieben werden. Dadurch sinkt der Co2 Ausstoß nicht. In der BRD ist er sogar wieder leicht angestiegen. Da der Co2 Ausstoß der BRD global einen sehr geringen Anteil ausmacht, werden auch globale Klimaziele durch die WEA in der BRD bzw. Gorlosen West nicht beeinträchtigt.

Im Zeitraum von 2000-2016 wurden von allen Stromverbrauchern 176 Milliarden € über die EEG-Umlage für Strom gezahlt, der einen Marktwert von 5 Milliarden € hatte (vgl. zu den vorangegangenen Ausführungen auch Kompendium, Bundesinitiative Vernunftkraft e.V., Technische und ökologische Aspekte sowie Seiten bis 20). MV ist Stromexportland, trägt bereit jetzt einen hohen Teil zur „Energiewende“ bei. Menschen und Natur vor Ort sind bereits jetzt von den Belastungen der WEA besonders betroffen und zahlen trotzdem die höchsten Netzgebühren über die EEG-Zulage und entsprechend hohe Strompreise. Das hat etwas mit dem darüber finanzierten Netzausbau zu tun. Dieser, insbesondere der Bau der für die tatsächliche Abnahme des produzierten und eingespeisten Stroms wichtigen Nord-Süd-Trasse, kommt nicht voran.

In Spitzenzeiten der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien entsteht an den Strombörsen ein Negativstrompreis, der für die „Entsorgung“ des temporären Stromüberschusses ins EU-Ausland zu zahlen ist, um einen Zusammenbruch des Gesamtnetzes zu verhindern.

So gesehen liegt der kurzfristig für 2019 geplante Bau der 8 WEA am Standort Strassen nicht im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit. Ein gesamtwirtschaftliches Interesse für Verbraucher und Betriebe oder gar eine wirtschaftliche Notwendigkeit besteht nicht.

Das nachvollziehbare wirtschaftliche Interesse des Antragstellers liegt auf der Hand. Er generiert über den Betrieb der WEA garantierte Einnahmen, die ihm die über die EEG-Umlage subventionierte Einspeisevergütung bietet.

Projektierer und Anlagenbetreiber argumentieren gern mit ihren bereits getätigten Investitionen bzw. Vorleistungen i.S.d. „Energiewende“ (Freihaltekosten für Flächen, Gutachten etc.). Sie berufen sich diesbezüglich auf eine bereits verfestigte, eigentumsähnlich geschützte Position und begründen damit ein abwägungsrelevantes überwiegendes öffentliches Interesse an der Genehmigung, dem Bau und Betrieb von WEA.

Diese Argumentation greift nicht, da den sehr hohen, garantierten Einnahmen auch hohe unternehmerische Risiken gegenüber stehen. Da es sich um Wirtschafts- und keine Staatsunternehmen handelt, gehört es zum üblichen finanziellen Risiko und ist ungeeignet, die Abwägungsentscheidung zugunsten der Projektentwickler und -betreiber zu beeinflussen.

Im öffentlichen Interesse liegt auch der Artenschutz. Die BRD wird darauf gerade von der EU auf dem Klageweg hingewiesen.

Die Gemeinde hat frühzeitig und immer wieder darauf hingewiesen, dass sie keine WEA auf dem Gemeindegebiet möchte („**gemeindlicher Wille**“). Zuletzt bei der Verweigerung des sog. Gemeindlichen Einvernehmens im Genehmigungsverfahren der in Strassen geplanten WEA.

Das „Gemeindliche Einvernehmen“ kann im Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen ersetzt werden. Der „Gemeindliche Wille“ tritt hinter die übergeordnete Regionalplanung zurück und ist nicht zu beachten.

Dieser sog. „gemeindliche Wille“ ist die Entscheidung eines demokratisch legitimierten Organs der Gemeinde für oder gegen den Bau von WEA innerhalb der Gemeindegrenzen (Gemeindevertretung Gorlosen).

Er ist auch zu unterscheiden von der gemeindlichen Vorabbeteiligung, die dazu dient, Datenunsicherheiten beim zuständigen Planungsverband auszuräumen.

Regionale und kommunale Interessen treffen beim Planen von Konzentrationsflächen für WEA aufeinander. Das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 II S. 1 GG, Art. 2 I KV M-V) gibt den Gemeinden Planungshoheit für ihr Gemeindegebiet. Dabei haben sie ihre Pläne denen der übergeordneten Raumplanung anzupassen (Anpassungsgebot nach § 1 IV BauGB). Zum Ausgleich soll die Raumplanung die Interessen von Teilräumen berücksichtigen (Gegenstromprinzip, §§ 1 III, 8 II ROG).

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat zur „Rechtssichere(n) Verankerung des gemeindlichen Willens bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (WEG) im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2011 (RREP WM)“ ein Rechtsgutachten eingeholt. Dieses kommt zu der Einschätzung, dass die Ausweisung von Windeignungsgebieten nicht *ungeprüft* vom Willen der Gemeinde abhängig gemacht werden darf. Die Ziele der Raumordnung seien für die Gemeinden verbindlich, da das Rangverhältnis zwischen Gemeinde- und Raumplanung nicht umgekehrt werden darf.

Um die Notwendigkeit dieser Planungshoheiten deutlich zu machen, kann als Beispiel Planung und Bau einer übergeordneten Straße, z.B. einer Autobahn, be-

trachtet werden. Eine Autobahn verläuft tatsächlich über viele Gemeindegebiete. Das raumordnerische Ziel „Bau der Autobahn“ wäre ohne Unterordnung der gemeindlichen Interessen gar nicht realisierbar. Das raumordnerische Ziel macht hier seinem Namen alle Ehre: es betrifft den Raum, es geht um die Nutzung der Gebiete verschiedener Gemeinden, um die Autobahn als Ganzes in den verschiedenen Teilräumen der Gemeinden fertigstellen zu können.

Bei der Planung und Ausweisung von Windeignungsgebieten ist es selbstverständlich gut und wichtig überregional anhand von bestimmten Kriterien bezüglich des Natur-, Landschafts- und Gesundheitsschutzes etc. Gebietskulissen zu erstellen und Potenzialsuchräume auszuweisen (Konzentrationswirkung).

Soweit ein Potenzialsuchraum bzw. zukünftiges WEG dann aber gefunden, lokalisiert und sich komplett auf dem Gebiet *einer* Gemeinde befindet, handelt es sich raumplanerisch um einen Teilraum.

Die Interessen der Teilräume sind zu berücksichtigen (Gegenstromprinzip). Soweit die Entscheidung einer Gemeinde das Gesamtziel der Raumplanung, die Ausweisung von Windeignungsgebieten im Planungsgebiet, nicht *gänzlich* verhindern oder unmöglich machen, ist der sog. gemeindliche Wille auch zu beachten.

Die Autobahn wäre *ohne* Unterordnung der „gemeindlichen Willen“ der betroffenen Gemeinden als Gesamtprojekt *nicht* realisierbar. Jeder einzelne Potenzialsuchraum auf dem Gebiet *einer* Gemeinde kann aber unter Berücksichtigung des Willens der betroffenen Gemeinde als WEG ausgewiesen werden oder nicht, *ohne* die Ausweisung anderer Windeignungsgebiete zu beeinträchtigen oder gar zu verhindern.

Das überregionale Gesamtziel der Raumplanung beansprucht nicht -wie beim Beispiel des Autobahnbaus- tatsächlich Raum im Sinne von Gemeindegebiet, sondern möchte der Windenergie „substanziell“ Raum verschaffen.

Dieses Ziel wird bei *rechtskonformer* Planung (s.o.) unter Beachtung des „gemeindlichen Willens“ bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten erreicht.

Der von der Gemeinde Gorlosen immer wieder per Beschluss in der Gemeindevertretung zum Ausdruck gebrachte „gemeindliche Wille“, keine WEA auf dem Gemeindegebiet zu wollen, ist zu beachten.

Die Genehmigung für die geplanten WEA im Gebiet Gorlosen West/Strassen ist zu versagen.